

Ordnung

Prellball

Gültig ab 01.07.2017

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Kapitel.....	Seite
1	Zuständigkeiten und allgemeine Beschreibungen der Aufgaben	4
2	Führungsgremien	5
2.1	Technisches Komitee (TK).....	5
2.1.1	Zusammensetzung	5
2.1.2	Wahl der Mitglieder	5
2.2	Bundestagung Prellball	5
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	5
2.2.2	Zusammensetzung und Aufgaben	5
2.3	Ausschüsse	6
2.3.1	Bildung von Ausschüssen	6
2.3.2	Wettkampfrat	6
2.3.3	Lehr- und Trainerausschuss	6
3	Beschreibung der Aufgabenbereiche.....	7
3.1	TK-Vorsitz (Koordination, Leitung, Öffentlichkeitsarbeit)	7
3.2	Wettkampf.....	7
3.3	Schiedsrichter/innen	7
3.4	Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit.....	8
3.5	Jugend, Freizeit, Zielgruppen,	8
4	Regelung des Wettkampfwesens	8
4.1	Spieljahr und Altersklassen.....	8
4.2	Wettkampfstruktur.....	9
4.3	Wettkampfbestimmungen	9
4.3.1	Allgemeine Bestimmungen	9
4.3.2	Spielregeln und Ordnung Prellball.....	10
4.3.3	Ausschreibungen	10
4.3.4	Meldungen, Meldegelder und Teilnahmeverpflichtungen	11
4.3.5	Durchführung der Spiele	11
4.3.6	Nichtantreten	11
4.3.7	Abstieg und Aufstieg	12
4.3.8	Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen	12
4.3.9	Wertung von Spielen.....	13
4.4	Spiel- und Teilnahmeberechtigung.....	14
4.4.1	Spielberechtigung	14
4.4.2	Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- und Altersklasse.....	14
4.4.3	Spielberechtigung bei Vereinswechsel, Mitgliedschaft in mehreren Vereinen	15
4.4.4	Teilnahmeberechtigung.....	16
4.4.5	Änderung der Teilnahmeberechtigung	16
5	Veranstaltungen auf Bundesebene	17
5.1	Regionalgruppen.....	17
5.2	Bundesligen	17
5.3	Deutsche Meisterschaften.....	18
5.3.1	Spielklassen.....	18
5.3.2	Teilnahmeberechtigung.....	18
5.3.3	Wettkampfbestimmungen	19
5.3.4	Auszeichnungen	20

5.4	Regionalmeisterschaften.....	21
5.4.1	Spielklassen.....	21
5.4.2	Teilnahmeberechtigung.....	21
5.4.3	Wettkampfbestimmungen	21
5.5	Deutschlandpokal der Jugend.....	22
5.5.1	Altersklassen und Teilnahmeberechtigung.....	22
5.5.2	Wettkampfbestimmungen	22
5.5.3	Auszeichnungen	22
6	Spezielle Veranstaltungen.....	23
6.1	Spiele bei Turnfesten	23
6.2	Turniere	23
6.2.1	Allgemeine Bestimmungen	23
6.2.2	Genehmigungen	23
6.2.3	Internationale Begegnungen im Ausland.....	23
7	Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen	24
7.1	Verstöße	24
7.1.1	Einfache Verstöße	24
7.1.2	Schwere Verstöße	24
7.2	Strafmaßnahmen	24
7.2.1	Allgemeine Bestimmungen	24
7.2.2	Strafen	24
7.2.3	Sonderregelung	24
7.2.4	Feldverweis und Sperre	25
7.2.5	Verlust der Teilnahmeberechtigung	25
7.2.6	Ordnungsgeld	26
7.3	Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte	26
7.3.1	Allgemeine Bestimmungen	26
7.3.2	Einsprüche.....	26
7.3.3	Schiedsgerichte	28
7.3.4	Berufungen	28
7.3.5	Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht	29
7.3.6	Das Urteil (Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe).....	29
7.3.7	Verfahrenskosten.....	30
7.3.8	Rechtsmittelbelehrung	30
7.3.9	Verbleib der Akten	30
8	Spielrichter/innen.....	31
8.1	Allgemeine Bestimmungen	31
8.2	Schiedsrichter	31
8.3	Berufung von Schiedsrichtern	31
8.4	Übrige Spielrichter	31
8.5	Einteilung und Aufgaben der Spielrichter	31
9	Sonstige Bestimmungen	32
9.1	Änderung der Ordnung Prellball.....	32
9.2	Verfahrens- und Auslegungsfragen.....	32
9.3	Schlussbestimmung.....	32
	Anlage 1: Gebührenordnung Prellball.....	33
	Anlage 2: Schiedsrichterordnung Prellball	34

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1 Zuständigkeiten und allgemeine Beschreibungen der Aufgaben

- 1.1 Die Verwaltung der Sportart Prellball erfolgt nach der Satzung, der Turn- und Rahmenordnung, der Geschäfts-, der Pass-, der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB sowie mit den Detailregelungen der nachfolgenden Ordnung Prellball Die Gebührenordnung (Anlage 1) und Schiedsrichterordnung (Anlage 2) für Prellball sind Bestandteile der Ordnung Prellball.
- 1.2 Der Sportart zugeordnet sind:
- a) das wettkampforientierte Prellballspiel,
 - b) Zweierprellball,
 - c) die freizeitbezogenen Formen des Prellballspieles.
- 1.3 Die Gremien der Sportart Prellball sind für die Entwicklung, Betreuung und Verwaltung der Sportart Prellball umfassend sowohl in leistungsorientierter als auch in Breitensportlicher Hinsicht verantwortlich. Alle Belange müssen in der Gesamtverantwortung und als Einheit berücksichtigt werden. Die Gremien haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) verantwortliche Führung und Steuerung,
 - b) konzeptionelle und zukunftsorientierte Entwicklung und Perspektivplanung,
 - c) Vertretung nach innen und außen,
 - d) Wahrnehmung übergreifender verbandspolitischer Aspekte bei der gesamten Arbeit,
 - e) Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen,
 - f) Koordination und Abstimmung der Maßnahmen der Arbeitsgremien,
 - g) Koordination des gesamten Terminplanes,
 - h) Überprüfung und Analyse der durchgeführten Maßnahmen, Ableitung und Durchführung von Konsequenzen,
 - i) Planung, Regelung und Abwicklung des Wettkampfbetriebes, einschließlich der Erarbeitung von Spielregeln und Ordnungen,
 - j) Gewährleistung der Aus- und Fortbildung für Übungsleiter/innen und Schiedsrichter/innen,
 - k) Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - l) Erstellung, Verwaltung und Überwachung des Fachtats.

2 Führungsgremien

2.1 Technisches Komitee (TK)

2.1.1 Zusammensetzung des TK

Dem TK Prellball gehören mit Sitz und Stimme an:

- der Vorsitzende (VTK),
- das Mitglied für Wettkampf (BfW),
- das Mitglied für Schiedsrichter (BfS),
- das Mitglied für Aus- und Fortbildung, Freizeit und Öffentlichkeitsarbeit (BfAuF),
- das Mitglied für Schulsport, Nachwuchsförderung und Zielgruppen (BfSuN).

2.1.2 Wahl der Mitglieder

2.1.2.1 Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des TK findet im Jahr des Deutschen Turntages (Wahlturntag) auf der Bundestagung Prellball statt. Wahlberechtigt sind je ein Vertreter der Landesturnverbände, in der Regel der Landesfachwart oder ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter.

2.1.2.2 Der TK-Vorsitzende und die TK-Mitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2.1.2.3 Die TK-Mitglieder wählen bei der 1. Sitzung nach der Neubesetzung aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

2.1.2.4 Auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Drittel der Landesfachwarte können der Vorsitzende und die Mitglieder des TK durch das Präsidium des DTB abgewählt werden.

2.1.2.5 Scheidet ein TK-Mitglied innerhalb der Amtsperiode aus, schlägt das TK dem Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung ein neues Mitglied zur Berufung vor.

2.1.2.6 Der Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung und die zuständige Abteilung der DTB-Geschäftsstelle werden über wesentliche Vorkommnisse im Fachgebiet Prellball informiert.

2.2 Bundestagung Prellball

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Zur Koordination der Arbeit auf Bundes- und Regionalebene mit den Landesturnverbänden müssen Bundestagungen mit den Landesfachwarten durchgeführt werden. Sie sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

2.2.2 Zusammensetzung und Aufgaben

2.2.2.1 Der Bundestagung Prellball gehören an:

- a) der TK-Vorsitzende,
- b) die TK-Mitglieder,
- c) die Landesfachwarte der Landesturnverbände.

- 2.2.2.2 Aufgaben der Bundestagung sind:
- a) Beratung und Abstimmung von Grundsatzfragen des Fachgebietes,
 - b) Abstimmung und Festlegung der gemeinsamen Arbeitsschwerpunkte,
 - c) Informationsaustausch Bund/Landesturnverbände unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen,
 - d) Wahl der Mitglieder des TK,
 - e) Beratung über die personelle Besetzung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen,
 - f) Erarbeiten sowie der Beschluss von Änderungen und Ergänzungen wie Wettkampfbestimmungen und/oder Schiedsrichterordnungen der Ordnung Prellball.

2.3 Ausschüsse

2.3.1 Bildung von Ausschüssen

Die jeweiligen verantwortlichen TK-Mitglieder schlagen Ausschüsse und deren personelle Besetzung dem Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung zur Berufung vor.

2.3.2 Wettkampfrat

2.3.2.1 Dem Wettkampfrat gehören an:

- a) das TK-Mitglied für Wettkampf als Vorsitzender,
- b) das TK-Mitglied für Schiedsrichter,
- c) die Obleute der Regionalgruppen,
- d) die Staffelleiter der Bundesligen,
- e) ein Vertreter Zweierprellball.

2.3.2.2 Der Wettkampfrat ist zuständig für alle Meisterschafts- und Aufstiegsspiele auf Bundes- und Regionalebene.

2.3.3 Lehr- und Trainerausschuss

2.3.3.1 Dem Lehr- und Trainerausschuss gehören an:

- a) das TK-Mitglied für Aus- und Fortbildung als Vorsitzender,
- b) der Aktivensprecher.

2.3.3.2 Der Aktivensprecher wird von den Angehörigen der A- und B-Kader für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3 Beschreibung der Aufgabenbereiche

3.1 Koordination, Leitung, Öffentlichkeitsarbeit (Vorsitzender)

3.1.1 Aufgaben des TK-Vorsitzenden sind:

- a) Vertretung des Fachgebietes gegenüber Organen, Führungsgremien, Mitarbeitern/innen und Gliederungen des DTB,
- b) Mitglied des Hauptausschusses und des Deutschen Turntages,
- c) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des TK sowie der Bundesta-
gungen Prellball,
- d) Koordination der Einzelaufgaben der TK-Mitglieder,
- e) Aufsicht für die verantwortliche Wahrnehmung der laufenden fachlichen
und organisatorischen Aufgaben durch die TK-Mitglieder bzw. der ein-
gesetzten Arbeitsgruppen,
- f) Überwachung der Jahresplanung und der durchgeführten Maßnahmen,
- g) Kooperation mit dem Fachausschuss **Zweierprellball**.

3.2 Wettkampf

3.2.1 Zum Aufgabenbereich „Wettkampf“ gehören:

- a) Planung, Regelung und Umsetzung aller Wettkämpfe auf Bundes- und
Regionalebene,
- b) Erstellung eines Wettkampf- und Veranstaltungskalenders,
- c) Genehmigung der Ausschreibungen für Wettkämpfe auf Bundes- und
Regionalebene.

3.3 Schiedsrichter

3.3.1 Zum Aufgabenbereich „Schiedsrichter“ gehören:

- a) Einsatzplanung der Schiedsrichter bei Wettkämpfen auf Bundes- und
Regionalebene,
- b) Erstellung von Ausbildungsplänen für Schiedsrichter.
- c) einheitliche Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter,
- d) Ernennung der Schiedsrichter/innen nach bestandener Prüfung sowie
die Ausstellung und Verlängerung der Schiedsrichterausweise,
- e) Führung der Schiedsrichterkartei,
- f) Berufung von Lehrbeauftragten,
- g) Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des
Schiedsrichterwesens.

3.4 Aus- und Fortbildung, Freizeitsport und Öffentlichkeitsarbeit

3.4.1 Zum Aufgabenbereich „Aus- und Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit“ gehören:

- a) Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von lizenzierten Trainern und Übungsleitern,
- b) Konzeptionelle Maßnahmen zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Interessierten ohne Lizenz,
- c) Konzipierung und Koordination der Erstellung von Lehrmaterialien für Trainer und Übungsleiter,
- d) Kooperation mit anderen Ausbildungsträgern (z. B. Hochschulen).
- e) Öffentlichkeitsarbeit; hierzu gehören:
 - Berichterstattung über Planungen, Maßnahmen und Veranstaltungen in verbandseigenen und externen Medien,
 - Schaffen und Halten von Kontakten zu den Medien,
 - Informations-Übermittlung mit dem Ziel einer breiten externen Berichterstattung über die eigene homepage *prellball.de*,
 - Sammeln und Auswerten von Informationen über das Prellballspiel aus dem In- und Ausland sowie die Weitergabe wichtiger Informationen an entsprechende Fachgremien.

3.5 Schulsport und Nachwuchsförderung, Zielgruppen

3.5.1 Zum Aufgabenbereich gehören:

- a) Maßnahmen zur Förderung des breiten- und freizeitorientierten Prellballspiels,
- b) Planung und Durchführung von Projekten zur Verbreitung des Prellballspiels und Maßnahmen zur Förderung des kind- und jugendgerechten Prellballspiels,
- c) Planung und Durchführung von nicht wettkampfbezogenen Maßnahmen bei Großveranstaltungen (z. B. Vorführungen, Lehr- und Lernangebote bei Gymnaestraden, Turnfesten),
- d) Erarbeitung und Umsetzung besonderer Angebote für bestimmte Ziel- und Altersgruppen zur Förderung von Gesundheit und Fitness.

3.5.2 Das TK-Mitglied für Schulsport und Nachwuchsförderung vertritt die Sportart Prellball beim Jugend-Hauptausschuss und der Vollversammlung der Deutschen Turnerjugend.

4 Regelung des Wettkampfwesens

4.1 Spieljahr und Altersklassen

4.1.1 Spieljahr ist die Zeit vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4.1.2 Im Prellball werden die nachfolgenden Altersklassen als Wettkampfspiel durchgeführt:

<u>Wer im Wettkampfsjahr</u>	<u>Altersklasse</u>	
11 – 14 Jahre alt wird	männl. / weibl. Jgd. 11-14	M/W 11-14
15 – 18 Jahre alt wird	männl. / weibl. Jgd. 15-18	M/W 15-18
19 Jahre und älter wird	Männer / Frauen	M/W 19+
30 Jahre und älter wird	Männer 30 / Frauen 30	M/W 30+
40 Jahre und älter wird	Männer 40 / Frauen 40	M/W 40+
50 Jahre und älter wird	Männer 50	M 50+
60 Jahre und älter wird	Männer 60	M 60+.

- 4.1.3 Ein Spieler hat sein Lebensjahr – im Sinne dieser Bestimmung – vollendet, wenn der maßgebende Geburtstag noch in das laufende Spieljahr fällt.
- 4.1.4 Das Mindestalter bei Wettkämpfen im Prellball beträgt auf DTB- und Regionalebene 11 Jahre.

4.2 Wettkampfstruktur

- 4.2.1 Jede Leistungsklasse kann in mehrere Staffeln unterteilt werden.
 - 4.2.1.1 Die Reihenfolge der Mannschaften in einer Staffel wird durch das Los bestimmt, soweit nicht regionale Gesichtspunkte zu beachten sind.
- 4.2.2 Leistungsklassen Männer und Frauen
 - 4.2.2.1 In der Leistungsklasse ist die höchste Spielklasse die Bundesliga.
 - 4.2.2.2 Unter den Bundesligen sollen die Landesturnverbände weitere Leistungsklassen einrichten
- 4.2.3 Jugendklassen weiblich und männlich
 - 4.2.3.1 In den Jugendklassen wird eine Deutsche Jugendmeisterschaft ausgetragen.
 - 4.2.3.2 Zur Qualifikation für die Teilnahme an den Deutschen Jugendmeisterschaften werden drei Regionalmeisterschaften (Nord, Mitte, Süd) ausgetragen.
 - 4.2.3.3 Die teilnehmenden Mannschaften an den Regionalmeisterschaften werden über die Spielklassen der Landesturnverbände ermittelt.
 - 4.2.3.4 In den Landesturnverbänden kann eine Klasse der Minis 8 – 10 Jahre eingerichtet werden. Es wird dabei mit vereinfachten, dem Leistungsvermögen angepassten Regeln gespielt.
- 4.2.4 Seniorenklassen weiblich und männlich
 - 4.2.4.1 In den Seniorenklassen wird jeweils eine Deutsche Seniorenmeisterschaft ausgetragen.
 - 4.2.4.2 Zur Qualifikation für die Teilnahme an den Deutschen Seniorenmeisterschaften werden drei Regionalmeisterschaften (Nord, Mitte, Süd) ausgetragen.
 - 4.2.4.3 Die teilnehmenden Mannschaften an den Regionalmeisterschaften werden über die Spielklassen der Landesturnverbände ermittelt.

4.3 Wettkampfbestimmungen

- 4.3.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 4.3.1.1 Meisterschaftsspiele umfassen alle Spiele im DTB, die zur Ermittlung von Deutschen Meistern, Deutschen Jugendmeistern, Deutschen Seniorenmeistern oder entsprechenden Meistern in den Regionalgruppen, Landesturnverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben und durchgeführt werden.
 - 4.3.1.2 Aufstiegsspiele umfassen alle Spiele, die zur Ermittlung der Teilnahmeberechtigung für eine höhere Leistungsklasse ausgeschrieben und durchgeführt werden.
 - 4.3.1.3 Eine „Spielreihe“ umfasst alle Spiele, die mit dem ersten Spieltag einer Leistungs- oder Altersklasse beginnen und mit den anschließenden Aufstiegsspielen zur nächst höheren Leistungsklasse oder mit den Regional- oder Deutschen Meisterschaften enden.
 - 4.3.1.4 Der Begriff „Meisterschaften“ steht für die Veranstaltung von Meisterschaftsspielen, an denen Mannschaften aus unmittelbar untergeordneten Gliederungen oder gleich geordneten Gruppen teilnehmen.

- 4.3.1.4.1 Folgende Meisterschaften gelten jeweils als eine Veranstaltung:
- a) Deutsche Meisterschaft Männer und Frauen,
 - b) Deutsche Jugendmeisterschaften,
 - c) Deutsche Seniorenmeisterschaften,
 - d) Deutschland-Pokal,
 - e) Regionalmeisterschaften verschiedener Altersklassen,
 - f) zeitlich getrennte Meisterschaften eines Landesturnverbandes, die nicht als Spielrunde durchgeführt werden.
- 4.3.1.5 Spieler/innen der Jugend 11 – 14 dürfen an einem Tag nicht mehr als 5 Spiele, Spieler/innen der Jugend 15 – 18 nicht mehr als 6 Spiele austragen. Verlängerungen und Entscheidungsspiele können zusätzlich gespielt werden.
- 4.3.1.6 Bei Regionalmeisterschaften dürfen Spieler/innen der Jugend 11 – 14 an einem Tag 6 Spiele austragen. Verlängerungen und Entscheidungsspiele können zusätzlich gespielt werden.
- 4.3.1.7 Während eines Spieles darf nur ein/e Betreuer/in je Mannschaft tätig sein. Der/die Betreuer/in sollte als solche/r klar erkennbar sein.
- 4.3.2 Spielregeln und Ordnung Prellball
- 4.3.2.1 Für die Durchführung aller Meisterschaftsspiele gelten die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung Prellball und die Spielregeln Prellball in der jeweils gültigen Form.
- 4.3.2.2 Für die Durchführung der Spiele auf überregionaler Ebene (Bundesligen, Regionalligen, Deutsche Meisterschaften, Deutsche Jugendmeisterschaften, Deutsche Seniorenmeisterschaften, Deutschland-Pokal, Aufstiegsspiele zu den Bundesligen) sollten Großturnhallen mit einer Fläche von mindestens 42 m (Länge) x 20 m (Breite) und einer Deckenhöhe von 7 m zur Verfügung stehen.
- 4.3.3 Ausschreibungen
- 4.3.3.1 Meisterschaftsspiele werden von den Fachwarten, Gruppenobleuten oder den zuständigen Mitgliedern des Wettkampfrates ausgeschrieben. Aufstiegsspiele werden von dem Staffelleiter der höheren Spielklasse ausgeschrieben. Aufstiegsspiele zu Bundes- und Regionalligen müssen bis zum 01. Juni und in den Landesturnverbänden erforderliche Aufstiegsspiele bis zum 30. Juni des betreffenden Spieljahres abgeschlossen sein.
- 4.3.3.2 Die Ausschreibungen werden in Organen der Sportart Prellball (homepage) bzw. durch Rundschreiben veröffentlicht.
- 4.3.3.3 Die Ausschreibungen müssen von dem für Wettkämpfe zuständigen Mitglied des Bereichsvorstandes Sportarten-Entwicklung genehmigt werden und folgende Angaben enthalten:
- a) Art der Spielreihe oder Veranstaltung,
 - b) ausschreibende Organisation (Veranstalter),
 - c) Tag der Ausschreibung,
 - d) teilnahmeberechtigte Leistungs- und Altersklassen bzw. Mannschaften,
 - e) Spieltermine, Spielorte (Anschriften) sowie örtliche Spielleitung
 - f) Wettkampfbestimmungen,
 - g) Meldetermin und -Anschrift,
 - h) Höhe des Meldegeldes und der Kautions sowie Zahlungsmodalitäten,
 - i) Zeitpläne der einzelnen Spieltage sowie Spielfelder, Schiedsrichter
 - j) Schiedsgericht sowie Höhe der Einspruchs- und Berufungsgebühren,
 - k) Anweisung für Ergebnisübermittlung und Pressedienst.

- 4.3.3.4 Der jeweilige Spielplan muss den Mannschaften spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bzw. vor dem 1. Spieltag zugesandt bzw. veröffentlicht werden.
- 4.3.4 Meldungen, Meldegelder und Teilnahmeverpflichtungen
- 4.3.4.1 Die Teilnahmemeldungen für Spielrunden, Aufstiegsspiele und Meisterschaften erfolgen durch die Vereine, bei den in der Ausschreibung genannten Anschriften, entweder direkt (Spielrunden) oder über zuständige Fachwarte oder Staffelleiter bzw. Gruppenobleute (Aufstiegsspiele und Meisterschaften).
- 4.3.4.2 Für Meldegelder und Kautionen gilt folgendes:
- a) sie sind termingerecht gemäß Ausschreibung zu entrichten;
 - b) bei verspäteter Zahlung gelten die bis zum Zeitpunkt der Zahlung bereits durchgeführten Spiele als verloren;
 - c) Kautionen werden rückvergütet, wenn eine Mannschaft an allen Spielen der Spielrunde teilgenommen hat.
- 4.3.4.3 Mit der Abgabe der Meldungen verpflichten sich die Mannschaften an den entsprechenden Spielen teilzunehmen.
- 4.3.5 Durchführung der Spiele
- 4.3.5.1 Alle Spiele werden entweder als Spielrunden oder in Turnierform durchgeführt.
- 4.3.5.2 In einer Spielrunde spielt jede Mannschaft gegen jede, je nach Ausschreibung in einer einfachen oder in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspiel.
- 4.3.5.3 Spiele in Turnierform werden wie folgt durchgeführt:
- a) Bei zwei Mannschaften wird ein Endspiel ausgetragen;
 - b) bei drei Mannschaften bestreiten zwei durch Losentscheid ermittelte Mannschaften ein Vorspiel. Der Sieger des Vorspieles trägt mit dem Gewinner des Freilos das Endspiel aus. Der Verlierer des Vorspieles spielt mit dem Unterlegenen des Endspieles, wenn dieser das Freilos hatte, um den 2. Platz;
 - c) bei vier Mannschaften werden zwei Gruppen gebildet. Nach den beiden Gruppenspielen spielen die Sieger gegen die zweiten der anderen Gruppe (Vorschlussrundenspiele). Die Verlierer spielen dann um den dritten Platz, die Sieger um den ersten Platz. Die Gruppenspiele entfallen, wenn die Rangfolge von je zwei Mannschaften – z. B. aus vorangegangenen Rundenspielen bereits feststeht;
 - d) bei fünf und mehr Mannschaften wird ebenfalls eine Gruppeneinteilung mit nachfolgenden Vorrundenspielen und Endspielen vorgenommen.
- 4.3.5.4 Sofern alle Mannschaften gegeneinander spielen, müssen die Mannschaften eines Vereins zunächst ihre Spiele untereinander austragen, bevor sie gegen die anderen Mannschaften antreten.
- 4.3.5.5 Sofern in Vorrunden gespielt wird, sind die Mannschaften eines Landesturnverbandes (bzw. Bezirks, Gaues, Vereins) auf die beiden Vorrundengruppen zu verteilen.
- 4.3.6 Nichtantreten
- 4.3.6.1 Eine Mannschaft, die zu ihrem ersten Spiel des Tages 15 Minuten nach der im Spielplan festgesetzten Zeit nicht oder nicht spielfähig antritt, hat das Spiel verloren und kann ggf. nach den Abschnitten § 7.2.5.2 ff. bestraft werden.
Die Mannschaft nimmt an den weiteren Spielen des Spieltages teil.

4.3.7 Abstieg und Aufstieg

4.3.7.1 Bei Aufstiegsspielen spielen:

- a) zwei bis vier Mannschaften eine Spielrunde mit Hin- und Rückspielen,
- b) fünf bis sieben Mannschaften eine einfache Spielrunde,
- c) acht und mehr Mannschaften einfache Vorrunden mit anschließenden Vorrunden- und Endspielen.

4.3.7.2 Für den Abstieg und Aufstieg gilt folgendes:

- a) aus Staffeln mit bis zu 8 Mannschaften steigt die Letztrangige, aus Staffeln mit mehr als 8 Mannschaften steigen die letzten zwei Mannschaften ab; ausgeschlossene oder zurückgezogene Mannschaften sind vorrangige Absteiger;
- b) ebenso viele Mannschaften steigen in diese Staffeln auf;
- c) ändert sich die festgesetzte Mannschaftszahl einer Staffel durch Auf- und Abstiegsvorgänge mit der nächst höheren Leistungsklasse, so steigen
 - bei Verminderung entsprechend mehr Mannschaften auf,
 - bei Vermehrung entsprechend mehr Mannschaften ab;die zusätzlichen Absteiger haben das Recht, an den Aufstiegsspielen zu ihrer bisherigen Leistungsklasse teilzunehmen;
- d) scheiden Mannschaften nach Beendigung einer Spielrunde (siehe § 4.3.5.2) aus, so werden die zusätzlichen Aufsteiger entsprechend den Platzierungen der Aufstiegsspiele ermittelt.

4.3.7.3 Die aufsteigenden Mannschaften werden wie folgt ermittelt:

- a) besteht die niedrigere Leistungsklasse aus nur einer Staffel, so sind grundsätzlich keine Aufstiegsspiele erforderlich. Steigen jedoch aus der höheren Leistungsklasse vermehrt Mannschaften ab, so finden Aufstiegsspiele statt. Daran nehmen die zusätzlichen Absteiger und die aufstiegsberechtigten Mannschaften der niedrigeren Leistungsklasse teil;
- b) besteht die niedrigere Leistungsklasse aus zwei oder mehr Staffeln, so finden Aufstiegsspiele statt. Daran nehmen aus jeder unmittelbar untergeordneten Staffel so viele Mannschaften teil, wie aus der höheren Leistungsklasse absteigen.

4.3.8 Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen

4.3.8.1 Das Verlegen von festgesetzten Spielen ist nur zulässig, wenn der Fortgang der Spielreihe (siehe § 4.3.1.3) nicht gefährdet ist, und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften einverstanden sind.

4.3.8.1.1 Wird ein Spieler für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf Bundes- oder internationaler Ebene herangezogen, so gilt die Berufung auf Antrag als berechtigte Begründung für die Verlegung von Spielen der Mannschaft.

4.3.8.2 Unterbrochene Spiele, deren Weiterführung am selben Tage

- a) möglich ist, sind mit der Restspielzeit zu beenden;
- b) nicht möglich ist, sind neu anzusetzen.

4.3.8.3 Der Abbruch eines Spieles kann nur durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft bewirkt werden. Dieses betreffende Spiel gilt als kampflos verloren.

- 4.3.8.4 Bei Spielausfall infolge höherer Gewalt erfolgt die Neuansetzung durch die ausschreibende Stelle. Hierbei gilt folgendes:
- a) Kosten werden nicht erstattet;
 - b) sofern die neu angesetzten Spiele vor dem nächsten Wochenende ausgetragen werden sollen, ist die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften erforderlich.
- 4.3.8.5 Bei Spielausfall infolge Verschuldens des Ausrichters hat die Mannschaft des Ausrichters ihre Spiele kampflos verloren. Der Ausrichter trägt die Kosten für die Neuansetzung und Durchführung der anderen ausgefallenen Spiele.
- 4.3.9 Wertung von Spielen
- 4.3.9.1 Ein gewonnenes Spiel wird mit 2:0 Punkten für den Sieger und mit 0:2 Punkten für den Verlierer gewertet; ein Spiel mit unentschiedenem Ausgang wird mit 1:1 Punkten für jede Mannschaft gewertet.
- 4.3.9.2 Kampflos gewonnene Spiele werden mit 2:0 Punkten und mit 30:15 Bällen gewertet; kampflos verlorene Spiele werden mit 0:2 Punkten und 15:30 Bällen gewertet.
- 4.3.9.3 Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens oder Ausschluss aus, so werden sämtliche bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- 4.3.9.4 Sieger einer Spielrunde ist die Mannschaft, die die meisten Punkte erreicht hat.
- 4.3.9.5 Wertung bei Punktgleichheit, Entscheidungsspiele
- 4.3.9.5.1 Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich, so entscheiden über deren Platzierungen zunächst die höheren Balldifferenzen aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander. Sollte das zu keiner Entscheidung führen, zählt die höhere Gesamtballdifferenz. Sollte auch diese gleich sein, so findet ein Entscheidungsspiel statt.
- 4.3.9.5.2 Die Regelungen nach § 4.3.9.5.1 sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden:
- a) bei der Entscheidung über die Plätze 1 – 3 bei allen überregionalen Meisterschaften, wenn diese in Spielrunden ausgetragen werden;
 - b) wenn dadurch bei den Deutschen Jugend- und Seniorenmeisterschaften oder bei den Jugend- und Senioren-Regionalmeisterschaften eine oder mehrere der punktgleichen Mannschaften nicht die weiterführende Spielrunde (Vorkreuzrunde) erreichen;
 - c) wenn dadurch eine Mannschaft den ersten Rang in einer Meisterschaftsrunde, die Teilnahmeberechtigung an weiteren Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, die Berechtigung zum Aufstieg oder zum Verbleib in einer Leistungsklasse verliert.

In diesen Fällen sind Entscheidungsspiele gemäß § 4.3.5.3 anzusetzen mit der jeweils halben Spielzeit; ggf. ist in einer weiteren Verlängerung bis zu einem Unterschied von 2 Bällen zu spielen.

4.4 Spiel- und Teilnahmeberechtigung

4.4.1 Spielberechtigung

4.4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

4.4.1.1.1 Die Spielberechtigung bezeichnet das Startrecht (Rahmenordnung § 3. ff) eines Spielers in der Sportart Prellball.

4.4.1.1.2 Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Mitglieder ausländischer Mitgliedsvereine im DTB werden bezüglich des Startrechts bzw. der Spielberechtigung wie Deutsche behandelt.

4.4.1.2 Startpass

4.4.1.2.1 Ein Spieler ist bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen nur spielberechtigt, wenn er einen auf seine Person ausgestellten gültigen Startpass vorlegt.

4.4.1.2.2 Für den Startpass gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung, insbesondere der Passordnung.

4.4.1.3 Prüfung der Spielberechtigung. Einbehalten des Startpasses

4.4.1.3.1 Die Startpässe der Spieler der beteiligten Mannschaften sind an jedem Spieltag vor Beginn der Spiele bei der örtlichen Spielleitung abzugeben. Sie verbleiben dort bis zur Beendigung der Spiele.

4.4.1.3.2 Die Spielleitung sorgt für ordnungsgemäße Prüfung der Spielberechtigung jedes Spielers anhand der vorgelegten Startpässe.

4.4.1.3.3 Bei Meisterschaften und Aufstiegsspielen haben Spieler, die ihren Startpass vor Beginn der Veranstaltung nicht vorlegen, keine Spielberechtigung.

4.4.1.3.4 Fehlen Startpässe an einem Spieltag einer Spielrunde, müssen sie dem Staffelleiter innerhalb von drei Werktagen nachträglich vorgelegt werden, andernfalls werden die Spiele der betroffenen Mannschaft als verloren gewertet.

4.4.1.3.5 Die Startpässe des Feldes verwiesener Spieler werden von der Spielleitung einbehalten und dem zuständigen Landesfachwart zum Aufbewahren für die Dauer der Sperre zugeschickt.

4.4.1.4 Eingeschränkte Spielberechtigung. Spielen ohne Spielberechtigung

4.4.1.4.1 Bei einer Veranstaltung (§ 4.3.1.4.1) sind Spieler für Meisterschafts- oder Aufstiegsspiele nur für eine Mannschaft und Altersklasse spielberechtigt.

4.4.1.4.2 Nimmt ein Spieler unberechtigt an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen teil, so werden diese Spiele für ihre jeweilige Mannschaft als kampflos verloren gewertet. Der Spieler und sonstige Schuldige sind nach § 7 zu bestrafen.

4.4.2 Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse

4.4.2.1 Festspielen

4.4.2.1.1 Haben Spieler/innen an drei Spielen einer Spielreihe (§ 4.3.1.3) in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse mitgewirkt, so haben sie sich für die Dauer des Spieljahres fest gespielt und können

- a) nur noch in eine höherrangige Leistungsklasse oder
- b) aus den Altersklassen 30 bis 60 in eine jüngere Altersklasse wechseln. Das Festspielen ist im Startpass zu vermerken.

4.4.2.1.2 Spieler aus den Altersklassen 30 und älter können jedoch in der offenen Klasse Männer bzw. Frauen spielen, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren.

Ausgenommen bleiben Spieler, die sich in der Bundesliga fest gespielt haben.

- 4.4.2.1.3 Spieler der Jugend können in die jeweils nächst höhere Altersklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren, sofern dem keine andere Bestimmung entgegensteht.
- 4.4.2.1.4 Bei gleichklassigen Mannschaften eines Vereines ist das Festspielen in § 4.4.4.2.3 geregelt.
- 4.4.2.2 Festspielen bei Vereinswechsel
- 4.4.2.2.1 Wechselt ein Spieler während eines Spieljahres den Verein, so gilt für das Wechseln der Leistungs- oder Altersklasse folgendes:
- a) Wechsel der Leistungsklasse:
Besitzt der neue Verein in der Altersklasse des Spielers nicht die entsprechende Leistungsklasse, so gilt das Festspielen für die nächst niedrigere Leistungsklasse des neuen Vereins.
 - b) Wechsel der Altersklasse:
Haben sich Spieler der Altersklasse 30 bis 60 in einer jüngeren Altersklasse fest gespielt und besitzt der neue Verein diese Altersklasse nicht, so haben sie sich für die nächst höhere Leistungsklasse des neuen Vereins fest gespielt, sofern sie die entsprechenden Lebensjahre aufweisen.
- 4.4.3 Spielberechtigung bei Vereinswechsel; Mitgliedschaft in mehreren Vereinen
- 4.4.3.1 Allgemeine Bestimmungen
- 4.4.3.1.1 Für das Fachgebiet Prellball sind die in der Rahmenordnung und in der Passordnung verwendeten Begriffe „Stammverein“ und „Zweitstartrecht“ ohne Bedeutung, da nur bei Vereinswechsel ein Wechsel des Startrechts möglich ist.
- 4.4.3.2 Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel
- 4.4.3.2.1 Die Sperrfrist bei Vereinswechsel beträgt drei Monate. Einzelheiten hinsichtlich der Abmeldung (Freigabe) ergeben sich aus der Rahmen- und Passordnung.
- 4.4.3.2.2 Eine Verweigerung der Freigabe ist nur möglich, wenn und solange
- a) finanzielle oder materielle Verpflichtungen bestehen (dazu zählen nicht evtl. Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum bis zur Beendigung der Vereinsmitgliedschaft);
 - b) laufende Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.
- 4.4.3.2.3 Wird die Freigabe verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch bei dem Landesfachwart eingelegt werden.
Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von zehn Tagen Beschwerde zulässig. Die endgültige Entscheidung trifft dann der Landesturnverband.
- 4.4.3.2.4 Ausländische Mitglieder, denen eine Spielberechtigung für ihren Heimatverband erteilt wurde, müssen die Freigabebescheinigung ihres Heimatverbandes oder des zuständigen internationalen Fachverbandes besitzen.
- 4.4.3.3 Aufhebung der Sperrfrist
- 4.4.3.3.1 Im Falle der Auflösung eines Vereines oder der Prellball-Abteilung sind die Spieler im Fachgebiet Prellball sofort für andere Vereine spielberechtigt.
- 4.4.3.3.2 Die Auflösung ist dem zuständigen Landesfachwart und der Passstelle des zuständigen Landesturnverbandes durch den Vorstand des betreffenden Vereins schriftlich anzuzeigen.
- 4.4.3.4 Mitgliedschaft in mehreren Vereinen
- 4.4.3.4.1 Gehört ein Spieler mehreren Vereinen an, so ist er im Fachgebiet Prellball nur für einen Verein spielberechtigt.

4.4.4 Teilnahmeberechtigung

4.4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.4.4.1.1 Die „Teilnahmeberechtigung“ bezeichnet das Startrecht (Rahmenordnung § 3 ff.) einer Mannschaft in der Sportart Prellball.

4.4.4.1.2 Bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen müssen alle Spieler der Mannschaft eines Vereins die Spielberechtigung (§ 4.4.1) für diesen Verein besitzen.

4.4.4.2 Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein

4.4.4.2.1 Bei den Aufstiegsspielen zu einer Bundesliga sowie bei Deutschen Meisterschaften, Deutschen Jugend- und Seniorenmeisterschaften sowie Regionalmeisterschaften ist je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereines teilnahmeberechtigt.

4.4.4.2.2 In den Bundesligen dürfen zur gleichen Zeit nur maximal zwei Mannschaften aus einem Verein spielen. Näheres regelt die Ausschreibung.
Bei allen nicht zu § 4.4.2.1 gehörenden Spielen ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein in einer Leistungs- oder Altersklasse nicht beschränkt.

4.4.4.2.3 Für gleichklassige Mannschaften eines Vereins gilt folgendes:

- a) sie werden fortlaufend beziffert;
- b) das Festspielen gemäß § 4.4.2.1.1 gilt für die Mannschaft, für die der Spieler in dieser Leistungsklasse das dritte Spiel bestritten haben;
- c) in Hin- und Rückrunden müssen diese Mannschaften zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die Mannschaften anderer Vereine antreten;

4.4.4.3 Teilnahmeberechtigung bei Vereinswechsel einer Abteilung

4.4.4.3.1 Tritt eine Abteilung der Sportart Prellball geschlossen in einen anderen Verein über, muss der Übertritt von den Vorständen des abgebenden und des aufnehmenden Vereins schriftlich bestätigt werden.

In diesem Falle behalten die Mannschaften die erworbenen Teilnahmeberechtigungen.

4.4.4.3.2 Wird die Bestätigung des Übertrittes verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch bei dem zuständigen Landesfachwart eingelegt werden. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von zehn Tagen Beschwerde zulässig. Hierüber entscheidet der Landesturnverband endgültig.

4.4.5 Änderung der Teilnahmeberechtigung

4.4.5.1 Teilnahmeberechtigung für höhere Spielklassen

4.4.5.1.1 Die Teilnahmeberechtigung für die jeweils höhere Leistungsklasse erlangt eine Mannschaft durch:

- a) Einstufung bei Neugründung oder Veränderung der Leistungsklasse,
- b) den erfolgreichen Abschluss der Aufstiegsspiele.

4.4.5.2 Verzicht oder Zurückziehen einer Mannschaft

4.4.5.2.1 Verzichtet eine Mannschaft auf die Meldung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, so geht die Teilnahmeberechtigung an die im Rang folgende Mannschaft über.

4.4.5.2.2 Zieht eine gemeldete Mannschaft nach Ablauf des Meldetermins ihre Mitwirkung an Meisterschaften, Aufstiegsspielen und Spielreihen zurück, so wird sie nach § 7.2.5 bestraft und verliert

a) bei Meisterschaften und Aufstiegsspielen die Teilnahmeberechtigung für das nächste Spieljahr an der gleichrangigen Veranstaltung,

b) bei Spielreihen die Teilnahmeberechtigung für ihre Leistungsklasse.

Sofern der zuständige Landesturnverband keine andere Entscheidung fällt, kann die Mannschaft in einem neuen Spieljahr nur in der untersten Leistungsklasse ihres Landesturnverbandes wieder zu spielen beginnen.

Das Meldegeld ist zu entrichten und wird einbehalten.

4.4.5.2.3 Über die Bestrafung einer Mannschaft, die durch unverschuldete und zwingende Gründe ihre Mitwirkung an der Spielrunde (siehe § 4.3.5.2) einer Leistungsklasse zurückzieht, entscheidet als Einzelfall das TK.

4.4.5.3 Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten Landesturnverband

4.4.5.3.1 Bei nicht genügender Beteiligung in einer Alters- oder Leistungsklasse oder aus verkehrstechnischen Gründen können Mannschaften am Spielbetrieb eines benachbarten Landesturnverbandes teilnehmen, sofern beide Verbände zustimmen.

5 **Veranstaltungen auf Bundesebene**

5.1 **Regionalgruppen**

5.1.1 Die Regionalgruppen umfassen die Bereiche folgender Landesturnverbände:

Nord: Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern

Mitte: Hessen, Mittelrhein, Rheinhessen, Rheinland, Westfalen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt

Süd: Baden, Bayern, Pfalz, Saarland, Schwaben, Sachsen, Thüringen

5.2 **Bundesligen**

5.2.1 Die drei Bundesligen (Nord, Mitte, Süd; s. § 5.1.1) der Männer und Frauen bestehen aus maximal 12 Mannschaften.

5.2.2 Die Spieltermine und Spielorte werden auf Vorschlag des Wettkampfrates vom TK festgelegt.

5.2.3 Für die Ausschreibung und Durchführung sind die Staffelleiter in Abstimmung mit dem TK-Mitglied für Wettkampf zuständig.

5.2.4 Die Spiele werden in Hin- und Rückrunde ausgetragen.

5.2.5 **Ab- und Aufstieg**

Absteiger sind gemäß § 4.3.7.2 die beiden Letztplatzierten.

An den Aufstiegsspielen zur Bundesligen dürfen die beiden Erstplatzierten der Spielrunden in den entsprechenden Landesturnverbänden teilnehmen.

Dabei ist § 4.4.4.2.2 zu berücksichtigen.

5.3 Deutsche Meisterschaften

5.3.1 Spielklassen

Deutsche Meister, Deutsche Jugendmeister und Deutsche Seniorenmeister werden in folgenden Spielklassen ermittelt:

Deutsche Meister	Frauen, offene Klasse Männer, offene Klasse
Deutsche Jugendmeister	Weibliche Jugend 11 – 14 (W 11 – 14) Männliche Jugend 11 – 14 (M 11 – 14) Weibliche Jugend 15 – 18 (W 15 – 18) Männliche Jugend 15 – 18 (M 15 – 18)
Deutsche Seniorenmeister	Frauen 30 (W 30) Frauen 40 (W 40) Männer 30 (M 30) Männer 40 (M 40) Männer 50 (M 50) Männer 60 (M 60)

5.3.2 Teilnahmeberechtigung

- 5.3.2.1 In der offenen Klasse der Frauen und Männer sind die jeweils ersten vier Mannschaften der Bundesligen an den Deutschen Meisterschaften teilnahmeberechtigt.
- 5.3.2.1.1 Die Teilnehmerzahl an den Deutschen Meisterschaften ist auf jeweils 12 Mannschaften begrenzt.
- 5.3.2.1.2 Eine Mannschaft, die einen direkten Abstiegsplatz belegt, ist nicht berechtigt, an den Deutschen Meisterschaften oder an den Aufstiegsspielen teilzunehmen.
- 5.3.2.2 Für die übrigen Spielklassen sind die jeweils ersten drei Mannschaften der drei Regionalmeisterschaften (Nord, Mitte, Süd) an den Deutschen Jugend- und Seniorenmeisterschaften teilnahmeberechtigt. Die Teilnehmerzahl im Senioren- und im Jugendbereich ist auf jeweils 10 Mannschaften begrenzt. Die zehnte teilnahmeberechtigte Mannschaft kommt aus der Regionalgruppe, die die Deutsche Jugend- oder Seniorenmeisterschaft ausrichtet.
- 5.3.2.3 Auf Antrag des ausrichtenden Vereins der Deutschen Jugend- oder Seniorenmeisterschaft und Befürwortung durch den zuständigen Landesturnverband kann das TK in einer Spielklasse eine spielstarke Mannschaft des ausrichtenden Vereins oder Landesturnverbandes als zehnte Mannschaft zulassen. Für diese Mannschaft gilt folgendes:
- sie muss im vorangegangenen Jahr der höchsten Leistungsklasse ihres Landesturnverbandes angehört haben;
 - der Antrag muss bis 01.12. des Vorjahres bei dem/der Vorsitzenden des TK und dem TK-Mitglied für Wettkampf vorliegen;
 - sie nimmt nicht an der Regionalmeisterschaft teil.
- 5.3.2.4 Sollten bei einer Jugend- oder Senioren-Regionalmeisterschaft in einer Spielklasse weniger als zwei bzw. drei Mannschaften für die Teilnahme an den Deutschen Jugend- oder Seniorenmeisterschaften ermittelt werden, gilt folgende Regelung:
- 5.3.2.4.1 Werden aus einer Regionalgruppe nur eine Mannschaft oder zwei Mannschaften in einer Spielklasse gemeldet, so nehmen die Plätze 1 – 4 der anderen Regionalgruppen an der Deutschen Jugend- oder Seniorenmeisterschaft teil. Im Einzelfall entscheidet das TK.

5.3.2.4.2 Wird in einer Spielklasse aus einer Regionalgruppe keine Mannschaft gemeldet, so qualifizieren sich die jeweils ersten vier Mannschaften dieser Spielklasse aus den anderen zwei Regionalgruppen.
Im Einzelfall entscheidet das TK.

5.3.3 Wettkampfbestimmungen

5.3.3.1 Die Spieltermine und –orte werden auf Vorschlag des Wettkampfrates vom TK festgelegt. Für die Ausschreibung und Durchführung ist das TK-Mitglied für Wettkampf zuständig.

5.3.3.2 Die Deutschen Meisterschaften der offenen Klasse werden wie folgt ausgetragen:

- in den Gruppen I und II (siehe § 5.3.3.3.1) werden einfache Vorrunden gespielt;
- die Viert- bis Sechstplatzierten der Vorrundengruppen I und II ermitteln die Plätze 7 – 12 lt. Ausschreibung;
- die Zweitplatzierten der Vorrundengruppen führen gegen die Drittplatzierten der jeweiligen anderen Gruppe Qualifikationsspiele durch;
- die Verlierer der Qualifikationsspiele spielen um Platz 5 und 6;
- die Gewinner der Qualifikationsspiele ermitteln mit den Erstplatzierten der Vorrundengruppen in Vorschlussrunden (Gewinner des Spieles „2. Gruppe I gegen 3. Gruppe II“ gegen den „1. Gruppe II“ und Gewinner des Spieles „2. Gruppe II gegen 3. Gruppe I“ gegen den „1. Gruppe I“) und Endspielen die Ränge 1 – 4.

Die Deutschen Jugend- und Seniorenmeisterschaften werden wie folgt ausgetragen:

- in den Gruppen I und II (siehe § 5.3.3.3.1) werden einfache Vorrunden gespielt;
- die Viert- und Fünftplatzierten der Vorrundengruppen I und II ermitteln die Plätze 7 – 10 lt. Ausschreibung;
- die Zweitplatzierten der Vorrundengruppen führen gegen die Drittplatzierten der jeweiligen anderen Gruppe Qualifikationsspiele durch;
- die Verlierer der Qualifikationsspiele spielen um Platz 5 und 6;
- die Gewinner der Qualifikationsspiele ermitteln mit den Erstplatzierten der Vorrundengruppen in Vorschlussrunden (Gewinner des Spieles „2. Gruppe I gegen 3. Gruppe II“ gegen den „1. Gruppe II“ und Gewinner des Spieles „2. Gruppe II gegen 3. Gruppe I“ gegen den „1. Gruppe I“) und Endspielen die Ränge 1 – 4.

5.3.3.3 Gruppeneinteilung:

5.3.3.3.1 Für die Vorrunden bei den Deutschen Meisterschaften der offenen Klasse gelten folgende Gruppeneinteilungen:

Gruppe I: 1. A, 3. A, 1. C, 3. C, 2. B, 4. B

Gruppe II: 1. B, 3. B, 2. A, 4. A, 2. C, 4. C.

(ggf. der fünfte der Bundesligagruppe, in der die Deutsche Meisterschaft stattfindet).

Im Einzelfall entscheidet das TK ohne Präzedenzwirkung.

5.3.3.3.2 Für die Vorrunden bei Deutschen Senioren- und Jugendmeisterschaften gelten folgende Gruppeneinteilungen:

Gruppe I: 1. A, 3. A, 2. B, 1. C, 3. C,

Gruppe II: 2. A, 4. A, 1. B, 3. B, 2. C.

Dabei ist A die Regionalgruppe, die die Deutsche Meisterschaft ausrichtet.

5.3.4 Auszeichnungen

Die Medaillen in Gold, Silber und Bronze werden an 4 Spieler, höchstens an zwei Auswechselspieler sowie an einen Trainer vergeben.

Jede Mannschaft erhält eine Urkunde.

5.4 Regionalmeisterschaften

5.4.1 Spielklassen

5.4.1.1 Mit Ausnahme der offenen Klasse Männer und Frauen (Bundesligen) werden in allen in § 5.3.1 angeführten Spielklassen Regionalmeisterschaften durchgeführt.

5.4.1.2 Die drei Regionalgruppen umfassen die Bereiche der Landesturnverbände gemäß § 5.1.1:

5.4.2 Teilnahmeberechtigung

5.4.2.1 Teilnahmeberechtigt sind die Erst- und Zweitplatzierten der Landesmeisterschaften der zugehörigen Landesturnverbände.

5.4.2.2 Werden bei einer Landesmeisterschaft weniger als zwei Mannschaften einer Spielklasse für die Teilnahme an den Regionalmeisterschaften ermittelt, so können die zuständigen Gruppenobleute in Absprache mit dem TK-Mitglied für Wettkampf zur Teilnahme an den Regionalmeisterschaften zulassen:

- a) bei den Senioren die stärksten nicht qualifizierten Mannschaften aus den anderen Landesturnverbänden bis zu den Drittplatzierten der jeweiligen Landesmeisterschaft,
- b) bei der Jugend die stärksten nicht qualifizierten Mannschaften aus den anderen Landesturnverbänden bis zum Fünftplatzierten der jeweiligen Landesmeisterschaft.

5.4.2.3 Die Gruppenobleute können – wenn es im Interesse der jeweiligen Regionalmeisterschaft liegt und zum besseren Gelingen beiträgt – nach Rücksprache mit dem TK-Mitglied für Wettkampf von dieser Grundsatzregelung abweichen. Eventuelle Entscheidungen dieser Art sind immer als Einzelfallentscheidungen anzusehen und haben somit keine Präcedenzwirkung.

5.4.3 Wettkampfbestimmungen

5.4.3.1 Das TK legt auf Vorschlag des Wettkampfrates die Termine der Regionalmeisterschaften fest. Dabei ist zu beachten, dass die Regionalmeisterschaften der Jugend termingleich und die Regionalmeisterschaften der Senioren ebenfalls termingleich stattfinden.

5.4.3.2 Die genauen Spielorte und der vorläufige Zeitplan werden von den Gruppenobleuten im Einvernehmen mit den zugehörigen Landesfachwarten/innen festgelegt und dem TK-Mitglied für Wettkampf mitgeteilt.

5.4.3.3 Für die Ausschreibung und die Durchführung sind die Gruppenobleute in Abstimmung mit dem TK-Mitglied für Wettkampf zuständig.

- 5.4.3.4 Die Regionalmeisterschaften werden wie folgt ausgetragen:
- a) zwei bis vier Mannschaften führen eine Spielrunde mit Hin- und Rückspielen durch;
 - b) fünf bis sieben Mannschaften führen eine einfache Spielrunde durch;
 - c) acht und mehr Mannschaften spielen nach dem Modus der Deutschen Meisterschaften (§ 5.3.3.2), jedoch entfallen die Spiele um die Plätze 7 – 10.

Sofern Mannschaften aus einem Landesturnverband gegeneinander spielen, müssen diese Mannschaften zunächst ihre Spiele untereinander austragen, bevor sie gegen die anderen Mannschaften antreten.

- 5.4.3.5 Wenn zwei Vorrundengruppen gebildet werden, sind die Landesmeister und Mannschaften aus einem Landesturnverband auf beide Gruppen durch Auslosung so gleichmäßig wie möglich zu verteilen.

- 5.4.3.5.1 Wenn bei der Regionalmeisterschaft aus den fünf zugehörigen Landesturnverbänden je zwei Mannschaften teilnehmen, werden die Mannschaften wie folgt verteilt:
- Gruppe I: drei Landesmeister (ausgelost), dazu die Zweitplatzierten der beiden anderen Landesturnverbände;
- Gruppe II: die übrigen fünf Mannschaften.

5.5 Deutschlandpokal der Jugend

5.5.1 Altersklassen und Teilnahmeberechtigung

Um den Deutschlandpokal der Jugend spielen die Auswahlmannschaften der Landesturnverbände mit je einer Mannschaft in folgenden Altersklassen:

- a) weibliche und männliche Jugend 11 – 14 (W 11 – 14 und M 11 – 14);
- b) weibliche und männliche Jugend 15 – 18 (W 15 – 18 und M 15 – 18).

Ein Pokal wird jedoch nur ausgespielt, wenn insgesamt mindestens acht Landesturnverbände gemeldet haben.

5.5.2 Wettkampfbestimmungen

- 5.5.2.1 Die Spieltermine und -orte werden auf Vorschlag des Wettkampfrates vom TK festgelegt

- 5.5.2.1.1 Die Auswahl des ausrichtenden Vereines oder Landesturnverbandes erfolgt aufgrund von Bewerbungen.

- 5.5.2.2 Für die Ausschreibung und Durchführung ist das TK-Mitglied für Wettkampf zuständig.

- 5.5.2.2.1 Der Spiel- und Wertungsmodus wird vom TK-Mitglied für Wettkampf in Abstimmung mit den Landesjugendfachwarten festgelegt.

5.5.3 Auszeichnungen

Der siegreiche Landesturnverband erhält einen Wanderpreis.

6 Spezielle Veranstaltungen

6.1 Spiele bei Turnfesten

- 6.1.1 Die Spiele bei Turnfesten werden vom DTB, den Landesturnverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben.
- 6.1.2 Spielgemeinschaften aus Spielern mehrerer Vereine sind zulässig. Sie dürfen jedoch nur unter einem Vereinsnamen spielen.
- 6.1.3 Für die Durchführung der Spiele sind Sonderbestimmungen zulässig.

6.2 Turniere

6.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 6.2.1.1 Turniere sind Begegnungen von mindestens drei Mannschaften aus verschiedenen Vereinen.
- 6.2.1.2 Jedes Turnier, an dem Vereine aus drei oder mehr Landesturnverbänden teilnehmen, ist ein bundesoffenes Turnier.
- 6.2.1.3 Die Spiele bei Turnieren unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen für Meisterschaftsspiele. Der Veranstalter kann durch die Ausschreibung abweichende Regelungen treffen.

6.2.2 Genehmigungen

- 6.2.2.1 Turniere bedürfen der Genehmigung auf dem vorgeschriebenen Formular.
- 6.2.2.2 Die Genehmigung erteilt für:
 - a) Turniere auf Kreis- bis Bezirksebene der Landesfachwart,
 - b) Turniere auf Bundesebene (§ 6.2.2.2.1) das TK-Mitglied für Wettkampf.
- 6.2.2.3 Anträge auf bundesoffene Turniere sind auf dem vorgeschriebenen Formular stets spätestens 4 Monate vor der Veranstaltung (über den Landesfachwart) bei dem TK-Mitglied für Wettkampf einzureichen.
- 6.2.2.4 Erhält der Antragsteller innerhalb von zwei Monaten keinen Bescheid, so gilt der Antrag als genehmigt.
- 6.2.2.5 Die Genehmigung ist gebührenfrei.

6.2.3 Internationale Begegnungen im Ausland

Jede Teilnahme an einer Prellball-Begegnung im Ausland ist dem/der Vorsitzenden des TK über den Landesfachwart bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich mitzuteilen (Art der Begegnung, teilnehmender Verein, teilnehmende Mannschaft).

7 Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen

7.1 Verstöße

7.1.1 Einfache Verstöße

Als einfacher Verstoß gilt:

- a) Nichteinhaltung von amtlichen Wettkampfvorschriften (Spielregeln, übergreifende Ordnungen des DTB, Ordnung Prellball),
- b) Nichteinhaltung von in der Ausschreibung genannten Sonderbestimmungen,
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhalten von Spielern, Schiedsrichtern oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern, Schiedsrichtern, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

7.1.2 Schwere Verstöße

Als schwerer Verstoß gilt:

- a) Spielen unter falschem Namen,
- b) Fälschen des Startpasses,
- c) unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung (§ 4.4.1),
- d) Tätlichkeiten von Spielern, Schiedsrichtern oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern, Schiedsrichtern, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während eines Spieltages,
- e) Anstiftung oder Beihilfe zu den in § 7.1.1 und 7.1.2 genannten Verstößen.

7.2 Strafmaßnahmen

7.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen von § 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB.

7.2.2 Strafen

Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen – auch gleichzeitig – verhängt werden:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung,
- c) Ausschluss für das laufende Spiel,
- d) Feldverweis,
- e) Sperre (bzw. im Einvernehmen mit dem Landesturnverband Verbot der Amtsausübung),
- f) Verlust der Teilnahmeberechtigung,
- g) Ordnungsgeld (siehe Anlage 1 - Gebührenordnung Prellball).

7.2.3 Sonderregelung

Gemäß § 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB gelten hinsichtlich Feldverweis und Sperre sowie Verlust der Teilnahmeberechtigung und Ordnungsgeld die in den §§ 7.2.4 bis 7.2.6 genannten Bestimmungen.

7.2.4 Feldverweis und Sperre

7.2.4.1 Beim ersten Feldverweis eines Spielers tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spieles und das folgende Spiel ein.

7.2.4.2 Beim zweiten Feldverweis innerhalb eines Spieljahres tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spieles und für die vier folgenden Spiele ein.

7.2.4.3 Während der Sperre darf der Spieler in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden.

7.2.4.4 Ausgesprochene Sperren sind nicht an das Spieljahr gebunden. Sie enden nicht automatisch mit Beendigung der Spielreihe.

7.2.4.5 Alle Sperren sind den betroffenen Spielern, Vereinen und dem zuständigen Landesfachwart durch den Veranstalter mitzuteilen (Einschreiben).

7.2.4.6 Geht dem Verein von des Feldes verwiesener Spieler vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach dem Feldverweis keine ändernde Verfügung zu, so sind sie nach den Mindestsperren gemäß § 7.2.4.1 und 7.2.4.2 wieder spielberechtigt.

7.2.4.7 Das Verlassen des Spielfeldes ohne Abmeldung bei dem Schiedsrichter zieht einen Ausschluss des Spielers für das laufende Spiel nach sich. Er/sie darf im laufenden Spiel nicht durch Auswechselspieler ersetzt werden.

7.2.5 Verlust der Teilnahmeberechtigung (§ 4.4.4)

7.2.5.1 Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht spielfähig zu angesetzten Spielen eines Spieltages an, so werden diese Spiele für die Mannschaft mit 0:2 Punkten und 15:30 Bällen als verloren gewertet.

7.2.5.1.1 Tritt eine Mannschaft zu allen angesetzten Spielen eines Spieltages nicht oder nicht spielfähig an, so werden alle Spiele dieses Spieltages für diese Mannschaft mit je 0:2 Punkten und 15:30 Bällen als verloren gewertet. Die hinterlegte Kautions (derzeit 200,00 € in den überregionalen Spielklassen) wird einbehalten. Die Mannschaft kann nach erneuter Hinterlegung der Kautions (derzeit 200,00 €) an den weiteren Spielen der Spielrunde teilnehmen und ist nicht automatisch erster Absteiger. Die Hinterlegung der erneuten Kautions muss spätestens drei Wochen vor dem nächsten Spieltag beim Staffelleiter per Überweisung eingegangen sein, ansonsten verfällt das erneute Startrecht.

7.2.5.1.2 Tritt die gleiche Mannschaft bei einem weiteren Spieltag der gleichen Spielrunde zu allen angesetzten Spielen dieses Spieltages nicht oder nicht spielfähig an, werden alle Spiele dieser Mannschaft mit je 0:2 Punkten und 15:30 Bällen gewertet; die Mannschaft verliert die Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen dieser Spielrunde und steigt in die nächst niedrigere Leitungsklasse ab (1. Absteiger). Die hinterlegte Kautions wird einbehalten.

7.2.5.2 Eine Mannschaft, die bei einer Meisterschaft oder bei Aufstiegsspielen nicht antritt, darf im nächsten Spieljahr an der gleichrangigen Veranstaltung nicht teilnehmen.

7.2.5.3 Über die Bestrafung einer Mannschaft, die durch unverschuldete und zwingende Gründe ihre Mitwirkung an der Spielrunde, Meisterschaft und Aufstiegsspielen einer Leistungsklasse zurückzieht, entscheidet als Einzelfall das TK.

7.2.5.4 Verspätungen infolge Benutzung privater Verkehrsmittel gelten nicht als „unverschuldet“. Außerdem ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Fall ist der Ausrichter unverzüglich zu benachrichtigen.

7.2.6 Ordnungsgeld

- 7.2.6.1 Die zuständigen Mitglieder des TK oder des Wettkampfrates können im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Bundesebene Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter oder Betreuungspersonen verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten.
- 7.2.6.2 Die Maßnahmen sind den Betroffenen mit Begründung bekannt zu geben. Widerspruch ist zulässig und muss innerhalb von einer Woche bei dem Veranlasser der Maßnahme eingegangen sein.
- 7.2.6.3 Das Ordnungsgeld ist innerhalb von zehn Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- 7.2.6.4 Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.
- 7.2.6.5 Bei der Zahlung von Ordnungsgeldern im Prellball haftet der Verein für seine Mitglieder.

7.3 **Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte**

7.3.1 Allgemeine Bestimmung

- 7.3.1.1 In den folgenden §§ 7.3.2 bis 7.3.9 sind die Bestimmungen aufgeführt, die Rechtsbehelfe in der Sportart Prellball betreffen.

7.3.2 Einsprüche

7.3.2.1 Gründe

Einsprüche sind ausschließlich möglich gegen die:

- a) Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen,
- b) Spieleinrichtung (Spielfeld, Spielgerät),
- c) Spiel- oder Teilnahmeberechtigung,
- d) Wertung eines Spieles,
- e) Wertung eines Spielvorganges,
- f) Verhängung von Strafen nach § 7.2 der Ordnung Prellball.

7.3.2.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) die Angabe des Einspruchsgrundes (§ 7.3.2.1),
- b) die Einhaltung der Einspruchsfrist (§ 7.3.2.4),
- c) die Abgabe eines schriftlichen Einspruchsantrags mit Begründung,
- d) die fristgerechte Zahlung der Einspruchsgebühr (§ 7.3.2.5),
- e) bei Jugendmannschaften die Einspruchseinlegung durch eine volljährige Person (Spieler, Betreuer).

7.3.2.3 Zuständigkeiten

Einsprüche sind von den Betroffenen bei folgenden Stellen einzulegen:

- a) Einsprüche nach § 7.3.2.1 a): bei der ausschreibenden Stelle,
- b) Einsprüche nach § 7.3.2.1 b) - e): bei der Spielleitung,
- c) Einsprüche nach § 7.3.2.1 f): bei der Straffestsetzung.

7.3.2.4 Fristen

Für die Einlegung von Einsprüchen gelten folgende Fristen:

- Zu 7.3.2.1 a): zehn Tage nach Zugang der Ausschreibung,
- Zu 7.3.2.1 b): vor dem Spiel nach vorangegangener Anmeldung bei dem/der Schiedsrichter,
- Zu 7.3.2.1 c): unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
- Zu 7.3.2.1 d): unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes,
- Zu 7.3.2.1 e): umgehend nach Beendigung des Spiels; der Einspruch muss während des Spiels bei der nächsten dem Einspruchsgrund folgenden Spielunterbrechung bei dem Schiedsrichter angemeldet worden sein;
- Zu 7.3.2.1 f): zehn Tage nach Zugang der Straffestsetzung.

Für die Einspruchsfristen zu 7.3.2.1 c) und d) gilt außerdem eine Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel) vor der nächst höheren Meisterschaft (§ 4.3.1.4) oder den Aufstiegsspielen (§ 4.3.1.2).

7.3.2.5 Einspruchsgebühr

Gleichzeitig mit der Einlegung des Einspruches ist eine Einspruchsgebühr zu zahlen (siehe 1.7 der Gebührenordnung Prellball).

7.3.2.6 Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen

7.3.2.6.1 Wird eine in § 7.3.2.2 a) bis e) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht eingehalten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Einspruch erfolglos.

7.3.2.6.2 Die Rücknahme eines Einspruches ist jederzeit bis zum Beginn der Beratung zulässig.

7.3.2.7 Erfolgreicher Einspruch

Bei erfolgreichen Einsprüchen ergeben sich folgende Maßnahmen:

- Zu 7.3.2.1 a): die Spiele sind erneut auszuschreiben;
- Zu 7.3.2.1 b): die Mängel sind vor Spielbeginn zu beseitigen;
- Zu 7.3.2.1 c): die bereits durchgeführten Spiele dieser Mannschaft werden für diese Mannschaft als verloren gewertet (§ 4.4.1.4.2); die Schuldigen sind gemäß § 7.2 der Ordnung Prellball zu bestrafen;
- Zu 7.3.2.1 d): das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt, wenn es unentschieden endete oder die Einspruch führende Mannschaft unterlegen war. Reisekosten werden nicht erstattet;
- Zu 7.3.2.1 e) wie zu § 7.3.2.1 d);
- Zu 7.3.2.1 f) die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.

7.3.3 Schiedsgerichte

7.3.3.1 Neutralität und Zusammensetzung

7.3.3.1.1 Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsgerichtes darf am Streitfall beteiligt sein oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.

7.3.3.1.2 Jedes Schiedsgericht besteht aus dem/ Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei Beisitzern.

7.3.3.1.3 Die Beisitzer werden von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden aus dem Kreis erfahrener Mitarbeiter des Fachgebietes berufen.

7.3.3.1.4 Die Beisitzer sollen verschiedenen Vereinen, Turngauen bzw. Landesturnverbänden angehören.

7.3.3.1.5 Bei einer Berufungsverhandlung darf kein Mitglied des Schiedsgerichtes der Erstinstanz mitwirken.

7.3.3.2 Örtliche Schiedsgerichte

7.3.3.2.1 Über Einsprüche bei Meisterschaften, Aufstiegsspielen und Turnfesten entscheidet endgültig das örtlich zu bildende Schiedsgericht; der Vorsitzende ist in der Ausschreibung benannt.

7.3.3.2.2 Bei einer Bundesliga führt der Staffelleiter den Vorsitz des Schiedsgerichtes.

7.3.3.3 Ständige Schiedsgerichte

Für alle nicht unter § 7.3.3.2.1 fallenden Einsprüche sind zur Entscheidung ständige Schiedsgerichte zu bilden, gegen deren Urteil Berufung zulässig ist.

7.3.4 Berufungen

7.3.4.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

7.3.4.1.1 Eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Einspruchsverfahrens hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) sie ist innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung (Poststempel) einzulegen;
- b) sie ist mit der Einlegung schriftlich zu begründen; in dem Berufungsantrag ist das Berufungsbegehren klarzulegen;
- c) als Berufungsgebühr ist die doppelte Einspruchsgebühr gleichzeitig mit der Einlegung zu zahlen.

7.3.4.2 Zuständigkeiten

7.3.4.2.1 Eine Berufung ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der 1. Instanz einzulegen.

7.3.4.2.2 Bei einem Verfahren auf Bundesebene wird der Vorgang dem Schiedsgerichtsvorsitzenden des Fachgebietes, bei einem Verfahren in einem Landesturnverband dem/der Landesfachwart/in direkt zugestellt.

7.3.4.3 Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen

7.3.4.3.1 Wird eine in § 7.3.4.1.1 a) bis c) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist die Berufung erfolglos.

7.3.4.3.2 Die Rücknahme einer Berufung ist jederzeit bis zum Beginn der Beratung des Schiedsgerichtes zulässig.

7.3.5 Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht

7.3.5.1 Verhandlungsart

Die Verhandlungen vor Schiedsgerichten werden mündlich geführt.
Ständige Schiedsgerichte sind berechtigt auch schriftlich zu verhandeln.

7.3.5.2 Verhandlungshilfen

7.3.5.2.1 Zur mündlichen Verhandlung sind der Einspruchs- bzw. Berufungsführer und ggf. Betroffene hinzu zu ziehen.

7.3.5.2.2 Der/die Vorsitzende lädt Zeugen vor und sorgt für die Bereitstellung sonstiger Beweismittel.

7.3.5.2.3 Die Zeugen sind vor der Verhandlung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.

7.3.5.3 Verhandlungsgang

7.3.5.3.1 Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- a) Bekanntgabe des Einspruchs- oder Berufungsbegehrens durch den Vorsitzenden,
- b) Anhörungen von Einspruchs- bzw. Berufungsführern und Betroffenen,
- c) Vernehmung von Zeugen,
- d) Auswertung von sonstigen Beweismitteln,
- e) Schließung der Beweisaufnahme,
- f) geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts,
- g) Bekanntgabe des Urteils (§ 7.3.6.3),
- h) Rechtsmittelbelehrung (§ 7.3.8).

7.3.5.3.2 Bei der Abstimmung über das Urteil ist Stimmenenthaltung unzulässig. Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.

7.3.5.3.3 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Ort und den Tag der Verhandlung, die Besetzung des Gerichts und die Benennung der Beteiligten und Zeugen/innen aufzuführen hat.

7.3.6 Das Urteil (Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe)

7.3.6.1 Entscheidungsfrist

7.3.6.1.1 Innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes muss die Entscheidung eines örtlichen Schiedsgerichts (§ 7.3.3.2) vorliegen.

7.3.6.1.2 Die Entscheidung eines ständigen Schiedsgerichts (§ 7.3.3.3) oder einer Berufungsverhandlung (§ 7.3.4) muss rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen oder Veranstaltungen bekannt gegeben werden.

7.3.6.2 Inhalt

7.3.6.2.1 Jedes Schiedsgerichtsurteil muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gerichts, die Benennung der Verfahrensbeteiligten und des Streitgegenstandes, die Besetzung des Gerichts sowie Ort und Tag der Urteilsfindung;
- b) den Urteilsspruch mit Kostenentscheidung;
- c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schilderung des Streitgegenstandes), den Entscheidungsgründen (Aufführung der Gründe, die das Urteil tragen) und der Kostenentscheidung zusammensetzt;
- d) die Rechtsmittelbelehrung (§ 7.3.8).

7.3.6.3 Bekanntgabe

7.3.6.3.1 Bei mündlicher Verhandlung wird das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen einer Woche zu übersenden.

7.3.6.3.2 Wurde im schriftlichen Verfahren entschieden, so ist das Urteil binnen einer Woche nach der Abschlussberatung den Verfahrensbeteiligten per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

7.3.7 Verfahrenskosten

7.3.7.1 Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die aus Anlass eines Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.

7.3.7.2 Kostenträger

7.3.7.2.1 Je nach Erfolg (a), teilweisem Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit eines Einspruchs oder einer Berufung (c) werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:

- a) wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, so wird die entsprechende Gebühr rückerstattet. Die Verfahrenskosten werden dem Einspruchs- oder Berufungsgegner auferlegt;
- b) hat der Einspruch oder die Berufung nur teilweise Erfolg, so werden die Verfahrenskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt;
- c) bleiben Einspruch oder Berufung erfolglos (siehe auch § 7.3.2.6.1 und 7.3.4), so werden die Verfahrenskosten dem Einspruchs- bzw. Berufungsführer auferlegt. Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet. Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der überschießende Teil der Gebühr zu Gunsten der Sportart Prellball.

7.3.7.2.2 Werden Einsprüche oder Berufungen zurückgenommen, so haben der/die Einspruchs- bzw. Berufungsführer die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. In jedem Fall werden mindestens 50% der Einspruchs- oder Berufungsgebühr zu Gunsten der Sportart Prellball einbehalten.

7.3.8 Rechtsmittelbelehrung

7.3.8.1 Anfechtbare Urteile

7.3.8.1.1 Entscheidungen eines ständigen Schiedsgerichtes können mit Berufung angefochten werden.

7.3.8.2 Endgültige Urteile

7.3.8.2.1 Entscheidungen eines örtlichen Schiedsgerichtes oder eines Schiedsgerichtes einer Berufungsverhandlung sind unanfechtbar.

7.3.8.3 Ordentlicher Rechtsweg

7.3.8.3.1 Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7.3.9 Verbleib der Akten

7.3.9.1 Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einer Entscheidung auf Bundesebene dem Vorsitzenden des TK oder dem zuständigen Beauftragten zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Verbandsebene dem Landesfachwart.

7.3.9.2 Die in § 7.3.9.1 genannten Amtsträger führen Entscheidungssammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen). Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre.

8 Spielrichter

8.1 Allgemeine Bestimmungen

8.1.1 Spielrichter eines Spieles sind Schiedsrichter, Linienrichter und Anschreiber.

8.2 Schiedsrichter

8.2.1 Jedes Spiel muss von einem geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen neutralen Schiedsrichter geleitet werden.

8.2.2 Schiedsrichter dürfen während eines Spieles grundsätzlich nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn Schiedsrichter einen Unfall erleiden oder aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zum Spielende amtieren können.

8.2.3 Schiedsrichter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur noch Spiele der Altersklassen Frauen 40, Männer 50 und Männer 60 leiten.

8.3 Berufung von Schiedsrichtern

8.3.1 Zu Spielen auf Bundesebene werden ausschließlich Schiedsrichter mit A-Lizenz berufen.

8.3.2 Schiedsrichter dürfen mit Erlaubnis des TK-Mitgliedes für Schiedsrichter bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu Spielen der Bundesligen, Deutschen Meisterschaften und Regionalmeisterschaften berufen werden, auch wenn sie bei der gleichen Veranstaltung als Spieler oder Betreuer teilnehmen. Der Schiedsrichter muss auch dann eindeutig als Schiedsrichter erkennbar sein (offizielle Schiedsrichterkleidung).

8.3.3 Für Spiele bei Deutschen Turnfesten können auch Schiedsrichter mit B-Lizenz berufen werden.

8.3.4 Die Berufung erfolgt namentlich durch das TK-Mitglied für Schiedsrichter.

8.3.4.1 Hierbei sind vorzugsweise Schiedsrichter des ausrichtenden oder eines benachbarten Landesturnverbandes zu berücksichtigen.

8.3.5 Bei einer Veranstaltung können je Spielfeld bis zu drei Schiedsrichter berufen werden.

8.3.6 Für Spiele, zu denen keine Schiedsrichter berufen werden, muss jede teilnehmende Mannschaft einen Schiedsrichter stellen, sofern die Ausschreibung nichts anderes festlegt.

8.4 Übrige Spielrichter

8.4.1 Die Ausrichter bei Veranstaltungen auf Bundesebene sind grundsätzlich verpflichtet, die weiteren Spielrichter für die einzelnen Spiele zu stellen.

8.4.2 Im Einvernehmen mit der Spielleitung können Linienrichter und Anschreiber auch von den spielfreien Mannschaften gestellt werden.

8.5 Einteilung und Aufgaben der Spielrichter

8.5.1 Die Einteilung der Spielrichter ist Sache der verantwortlichen Spielleitung.

8.5.2 Die Aufgaben der Schiedsrichter und der übrigen Spielrichter ergeben sich aus den Spielregeln und der Schiedsrichterordnung.

9 Sonstige Bestimmungen

9.1 Änderung der Fachgebietsordnung

- 9.1.1 Die Bestimmungen dieser Ordnung Prellball können grundsätzlich nur vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung nach Beschluss der Bundestagung Prellball geändert werden.
- 9.1.2 Im jeweiligen Legislaturzeitraum von 4 Jahren sollten Änderungen vermieden werden.
- 9.1.3 Im Ausnahmefall können zwischenzeitlich zwingend erforderliche Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen durch das TK mit den Landesfachwarten/innen und in Abstimmung mit dem Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung beschlossen und in Kraft gesetzt werden.

9.2 Verfahrens- und Auslegungsfragen

- 9.2.1 Über Verfahrens- und Auslegungsfragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Ordnung Prellball ergeben, entscheidet auf Antrag das TK.
- 9.2.2 Gegen die Entscheidung des TK ist Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung.

9.3 Schlussbestimmung

- 9.3.1 Die Änderungen dieser Ordnung Prellball wurden von der Bundestagung Prellball am 19./20. September 2015 in Frankfurt/Main beschlossen und vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung im November 2015 bestätigt.
Die Änderungen der am 1. Oktober 2016 auf dem außerordentlichen Turntag in Frankfurt beschlossenen Turn- und Rahmenordnung wurden eingearbeitet und durch den Bereichsvorstand Sportartenentwicklung am 07.12.2016 bestätigt.
- 9.3.2 Die Änderungen der Schiedsrichterordnung als Anlage 2 der Ordnung Prellball wurden vom TK-Prellball am 08./09. April 2016 in Ludwigshafen beschlossen und vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung im Mai 2016 und erneut am 07.12.2016 bestätigt
- 9.3.3 Sie tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenordnung Prellball (siehe S. 33)
- Anlage 2: Schiedsrichterordnung Prellball (siehe S. 34 ff.)

Anlage 1 der Ordnung Prellball

Gebührenordnung Prellball

1.1	Ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens werden für Prellball auf Bundesebene gegen: <ul style="list-style-type: none"> - Vereine, - Mannschaften, - Spieler, - Betreuungspersonen, - Schiedsrichter, - Linienrichter und Anschreiber durch die gemäß Ordnung Prellball berechtigten Beauftragten folgende Ordnungsgelder verhängt (siehe Aufstellung am Ende):
1.2	Die Maßnahmen sind den Betroffenen als Bescheid über die Ordnungsgeldverhängung durch persönliche Übergabe oder eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitteilung muss eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
1.3	Die Ordnungsgelder verdoppeln sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb eines Spieljahres.
1.4	Die Ordnungsgelder sind innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Ordnungsgeldbescheides auf das angegebene Konto einzuzahlen.
1.5	Bei der Zahlung von Ordnungsgeldern haftet der Verein für seine Mitglieder.
1.6	Die Landesturnverbände des DTB können sinngemäß verfahren.
1.7	Gemäß Beschluss des Hauptausschusses des DTB beträgt die Einspruchsgebühr 100 Euro

Nr.	Verstoß	Euro
1.	Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft	100,-
2.	Nicht regelgerechte Spielanlage	25,-
3.	Nichtvorlage eines Startpasses	je Spieler und Spieltag 25,-
4.	Nichtgestellung eines Schiedsrichters	100,-
5.	Nichtantreten eines mit der Spielleitung beauftragten Schiedsrichters	25,-
6.	Nichtantreten eingeteilter Linienrichter oder Anschreiber, je Person und Spiel	10,-
7.	Nicht kenntlich machen eines Schiedsrichters (8.3.2)	je Spiel 10,-
8.	Nicht kenntlich machen des Mannschaftsführers	je Spiel 5,-
9.	Ungebührliches Verhalten einer Betreuungsperson	25,-
10.	Durchführung eines nicht genehmigten Turniers	150,-
11.	Nichteinhaltung von Auflagen bei genehmigten bundesoffenen oder internationalen Turnieren	25,-
12.	Nichtanmeldung der Teilnahme von Mannschaften, Spielern an Turnieren im Ausland	25,-
13.	Verspätete oder unterlassene Benachrichtigung der Staffelleitung oder beteiligter Mannschaften bei Spielausfall oder -verlegung	25,-
14.	Verspätete oder unterlassene Übermittlung der Spielformulare an den Staffelleiter (Poststempel spätestens des dem Spieltag folgenden Werktag)	25,-
15.	Verspätete oder unterlassene Übermittlung der Spielergebnisse an den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit	25,-

Schiedsrichterordnung Prellball

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Kapitel	Seite
1	Schiedsrichter	36
1.1	Grundsätzliches	36
1.1.1	Schiedsrichter als Vereinsmitglied	36
1.1.2	Verpflichtung der Vereine zur Abstellung von Schiedsrichtern	36
1.1.3	Tätigkeit von Schiedsrichtern im Auftrag des Vereins	36
1.2	Leitung Schiedsrichter	36
1.2.1	TK-Mitglied für Schiedsrichter	36
1.2.2	Ausschuss Schiedsrichter	36
1.3	Ausweisstufen und Berechtigung zur Leitung von Spielen im Prellball.....	36
1.3.1	Ausweisstufen.....	36
1.3.2	Berechtigung zur Leitung von Spielen.....	36
2	Der Schiedsrichter: Person, Verpflichtungen und Aufgaben	37
2.1	Anforderungen an die Person.....	37
2.1.1	Grundsätzliches	37
2.1.2	Äußere Erscheinung	37
2.1.3	Verhalten als Zuschauer	37
2.2	Verpflichtungen.....	37
2.2.1	Übernahme von Aufgaben	37
2.2.2	Fortbildung.....	37
2.3	Aufgaben bei der Leitung von Spielen im Prellball	38
2.3.1	Grundsätzliches	38
2.3.2	Aufgaben vor dem Spiel.....	38
2.3.3	Aufgaben während des Spiels.....	38
2.3.4	Aufgaben nach dem Spiel	39
2.4	Auswahl und Einteilung der Schiedsrichtern	39
2.4.1	Bundesschiedsrichter.....	39
2.4.2	Landesschiedsrichter bei Veranstaltungen auf Bundesebene	39

Nr.	Kapitel	Seite
3	Ausbildung von Schiedsrichtern/Schiedsrichterausweis	39
3.1	Ausbildung	39
3.1.1	Lehrgangsarten.....	39
3.1.2	Zulassung	39
3.1.3	Lehrgangsleitung und Prüfungskommission.....	40
3.1.4	Durchführung der Lehrgänge	40
3.1.5	Abschlussprüfung	40
3.2	Schiedsrichterausweis	40
3.2.1	Allgemeines	40
3.2.2	Verlängerung	41
3.2.3	Rückstufung.....	41
4	Lehrbefugnis, Lehrbeauftragte	41
4.1	Voraussetzungen und Erteilung der Lehrbefugnis.....	41
4.1.1	Voraussetzungen.....	41
4.1.2	Erteilung und Verlängerung	41
4.2	Stufen der Lehrbefugnis.....	42
4.2.1	Lehrbefugnis für C- und B-Schiedsrichter	42
4.2.2	Lehrbefugnis für A-Schiedsrichter	42
4.3	Verpflichtungen und Aufgaben der Lehrbeauftragten	42
4.3.1	Lehrbeauftragte	42
4.3.2	Verpflichtungen.....	42
4.3.3	Aufgaben	42
5	Fortbildung	42
5.1	Ziele der Fortbildung	42
5.1.1	Angabe der Ziele.....	42
5.2	Fortbildungslehrgänge	42
5.2.1	Leitung.....	42
5.2.2	Teilnahmeverpflichtung	42
6	Schlussbestimmung	43

1 Schiedsrichter Prellball

1.1 Grundsätzliches

- 1.1.1 Der Schiedsrichter im Bereich des wettkampforientierten Prellball-Spiels innerhalb des DTB oder seiner Untergliederungen muss Mitglied eines Mitgliedsvereines des DTB sein.
- 1.1.2 Vereine, die am wettkampforientierten Spielbetrieb des DTB oder dessen Untergliederungen im Prellball teilnehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichter zur Leitung von Meisterschaftsspielen abzustellen.
- 1.1.3 Die Schiedsrichter sind in Ausübung des Schiedsrichteramtes im Auftrag ihres Vereins (wie im Schiedsrichterausweis genannt) tätig, unabhängig davon, welches Organ des DTB oder dessen Untergliederungen für die Auswahl und den Einsatz der Schiedsrichter verantwortlich zeichnet.

1.2 Leitung

1.2.1 TK-Mitglied für Schiedsrichter

- 1.2.1.1 Verantwortlich für die Schiedsrichter im Prellball ist das Mitglied des TK Prellball für Schiedsrichter.
- 1.2.1.2 Ihm obliegt im Einvernehmen mit den Landesschiedsrichterwarten:
- a) die einheitliche Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern,
 - b) die Ernennung der Schiedsrichter nach bestandener Prüfung sowie die Ausstellung und Verlängerung der Schiedsrichterausweise,
 - c) die Führung der Schiedsrichterkartei,
 - d) der Einsatz der Schiedsrichter für Prellball auf Bundesebene,
 - e) die Berufung von Lehrbeauftragten,
 - f) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.

1.3 Ausweisstufen und Berechtigung zur Leitung von Spielen im Prellball

1.3.1 Ausweisstufen

- 1.3.1.1 Es gibt drei Ausweisstufen:
- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| C-Schiedsrichterausweis: | für Gau- bzw. Kreisschiedsrichter |
| B-Schiedsrichterausweis: | für Landesschiedsrichter |
| A-Schiedsrichterausweis: | für Bundesschiedsrichter |

1.3.2 Berechtigung zur Leitung von Spielen

- 1.3.2.1 Inhaber des C-Schiedsrichterausweises sind berechtigt zur Leitung von Freundschaftsspielen auf Landesebene und der unterhalb dieser Ebene liegenden Meisterschaftsspiele.
- 1.3.2.2 Inhaber des B-Schiedsrichterausweises sind berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf Landesebene und der Freundschaftsspiele auf Bundes- und Landesebene.
- 1.3.2.3 Inhaber des A-Schiedsrichterausweises sind berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf Bundesebene, der internationalen Freundschaftsspiele von Vereinsmannschaften und aller unter 1.3.2.2 genannten Spiele.

2 Der Schiedsrichter: Person, Verpflichtungen, Aufgaben

2.1 Anforderungen an die Person

2.1.1 Grundsätzliches

2.1.1.1 Der Schiedsrichter ist Träger des Spielgedankens; von seiner Leistung hängt der Verlauf eines Spieles ab. Er fördert alles, was dem Spielfluss dient und unterbindet alles, was den Spielverlauf stört.

2.1.1.2 An seine Person sind deshalb folgende Anforderungen zu stellen:

- a) gründliche Kenntnis der Spielregeln, der Schiedsrichterordnung, der Ordnung Prellball und der einschlägigen Bestimmungen der Turn- Rahmen- und Passordnung, Sicherheit in deren Auslegung,
- b) Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen,
- c) gute körperliche Verfassung,
- d) schnelles Erfassen und objektive Beurteilung der Spielvorgänge,
- e) bestimmtes und entschlossenes Auftreten,
- f) korrektes, besonnenes und sicheres Leiten und Entscheiden.

2.1.2 Äußere Erscheinung

2.1.2.1 Nicht nur in der Haltung, auch im Äußeren soll der Schiedsrichter durch ordentliche Kleidung ein Vorbild der Spieler sein.

2.1.2.2 Die Schiedsrichterkleidung besteht aus einem weißen Oberteil (Schiedsrichterhemd) und einer dunklen Hose.

2.1.2.3 Der Schiedsrichter trägt das Schiedsrichterabzeichen auf der linken Brustseite deutlich sichtbar.

2.1.3 Verhalten als Zuschauer

2.1.3.1 Als Zuschauer verhalten sich Schiedsrichter neutral und enthalten sich Dritten gegenüber einer persönlichen Stellungnahme zu den Entscheidungen der amtierenden Spielrichter.

2.2 Verpflichtungen

2.2.1 Übernahme von Aufgaben

2.2.1.1 Mit seiner Unterschrift im Schiedsrichterausweis erkennt der Schiedsrichter die Weisungsbefugnis des zuständigen Schiedsrichterwartes an und verpflichtet sich zur Übernahme der übertragenen Aufgaben.

2.2.1.1.1 Hierzu gehören insbesondere die Einsätze zur Leitung von Spielen.

2.2.1.1.2 Von dieser Verpflichtung kann der Schiedsrichter nur entbunden werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

2.2.1.1.3 Tritt ein Schiedsrichter zur Leitung eines Spieles nicht an, obwohl er das Erscheinen zugesagt hat, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld verhängt werden (Gebührenordnung Prellball).

2.2.2 Fortbildung (siehe auch § 5)

2.2.2.1 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Kenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich entsprechend fortzubilden.

2.3. Aufgaben bei der Leitung von Spielen im Prellball

2.3.1 Grundsätzliches

2.3.1.1 Der Schiedsrichter ist der alleinige Leiter eines Spieles. Er entscheidet unabhängig und endgültig. Seine Tatsachenentscheidungen sind unanfechtbar.

2.3.1.2 Seine Aufgaben ergeben sich aus den Spielregeln und der Passordnung. Die wesentlichen Aufgaben sind in den §§ 2.3.2 bis 2.3.4 aufgeführt.

2.3.2 Aufgaben vor dem Spiel

2.3.2.1 Der Schiedsrichter nimmt das Spielformular bei der Spielleitung entgegen und vergleicht bei zentraler Zeitnahme die Uhren.

2.3.2.2 Er prüft Spielfeld und Spielgeräte auf ordnungsgemäßen Zustand und sorgt für die Behebung von Mängeln.

2.3.2.3 Er achtet auf einheitliche Spielkleidung gemäß den Spielregeln und schließt Spieler mit nicht einheitlicher Spielkleidung vor dem Spiel aus.

2.3.2.4 Er prüft die Spielberechtigungen der Spieler (Übereinstimmung von Startpass und Person, Gültigkeit des Passes) und vergleicht die Eintragungen im Spielformular mit den Pässen (je nach Vordruck Name, Altersangabe, Passnummer, Spielernummer). Bei Meisterschaften erfolgt die Überprüfung durch die Spielleitung.

2.3.2.5 Er achtet darauf, dass Auswechselspieler im Spielformular aufgeführt werden.

2.3.2.6 Er lost mit den Spielführern die Felder aus.

2.3.2.7 Er stimmt mit den übrigen Spielrichtern die Aufgaben ab.

2.3.3 Aufgaben während des Spieles

2.3.3.1 Der Schiedsrichter trifft die Entscheidungen kurz und knapp auf Grund visueller Wahrnehmung und lässt sich durch Spieler, Betreuungspersonen oder Zuschauer nicht beeinflussen.

2.3.3.2 Er zeigt bei Spielunterbrechungen wegen Fehlers durch laute Ansage oder Pfiff den begangenen Fehler und durch Handzeichen die begünstigte Mannschaft deutlich an.

2.3.3.3 Er überwacht die Aufzeichnungen im Spielformular.

2.3.3.4 Er hat die Pflicht, Spieler oder Betreuungspersonen bei unsportlichem Verhalten zu ermahnen oder zu verwarnen und in schweren oder wiederholten Fällen auszuschließen. Diese Maßnahmen sind nach besonders sorgfältiger Überlegung zu treffen.

2.3.3.5 Einsprüche – auch solche gegen Tatsachenentscheidungen – sind auf dem Spielformular sofort zu vermerken.

2.3.3.6 Auf Fragen eines Spielführers – bei Jugendmannschaften ggf. einer Betreuungsperson – muss der Schiedsrichter antworten.

2.3.3.7 Die Pflicht zum Nachspielen lassen der durch Unterbrechungen oder Verzögerungen verlorenen Spielzeit ist eng auszulegen. Absichtliche Spielverzögerung (Zeitschinden) ist durch Verlängerung der Spielzeit streng zu ahnden. Durchgreifen von Anfang an verhindert Wiederholung.

2.3.3.8 Er verwahrt den nicht gespielten, von den Mannschaften vorgelegten Ball.

2.3.4 Aufgaben nach dem Spiel

2.3.4.1 Der Schiedsrichter verkündet das Ergebnis und gibt den Spielführern Gelegenheit, ihren Sportgruß auszusprechen.

2.3.4.2 Er prüft die Vollständigkeit der Eintragungen im Spielformular, schließt es mit seiner Unterschrift ab und übergibt es der Spielleitung.

Das Formular muss neben der laufenden Aufzeichnung des Spielergebnisses folgende Eintragungen enthalten:

- a) Endergebnis mit der Feststellung des Siegers,
- b) die Liste der aufgebotenen Spieler; nicht zum Einsatz gekommene Auswechselspieler sind auf Verlangen des Spielführers von dem Schiedsrichter zu streichen;
- c) besondere Vorkommnisse (Einsprüche, Ermahnungen, Verwarnungen, Feldverweise, Unfälle usw.),
- d) die vorgesehenen Unterschriften.

2.3.4.3 Die Startpässe von des Feldes verwiesenen Spielern werden einbehalten und der Spielleitung zur Weiterleitung an den zuständigen Landesfachwart übergeben. Die Verfehlungen sind im Spielformular festzuhalten.

2.4 **Auswahl und Einteilung der Schiedsrichter**

2.4.1 Landesschiedsrichter bei Veranstaltungen auf Bundesebene

2.4.1.1 Für Spiele bei Deutschen Turnfesten können auch C-Schiedsrichter zugelassen werden.

2.4.1.2 Die Quotierung auf die einzelnen Landesturnverbände und deren Einteilung bei allen Spielen auf Bundes- und Regionalebene obliegt dem TK-Mitglied für Schiedsrichter bzw. von ihm beauftragten Regionalobleuten.

3. **Ausbildung von Schiedsrichtern, Schiedsrichterausweis**

3.1 **Ausbildung**

3.1.1 Lehrgangsarten

3.1.1.1 C- und B-Lehrgänge sind Lehrgänge der Landesturnverbände; A-Lehrgänge sind Bundeslehrgänge.

3.1.1.2 C- und B-Lehrgänge finden grundsätzlich in Verbindung mit Veranstaltungen auf Landesebene, A-Lehrgänge grundsätzlich in Verbindung mit Veranstaltungen auf Bundes- oder Regionalebene statt.

3.1.2. Zulassung

3.1.2.1 Zugelassen zu einem

- Lehrgang für C-Schiedsrichter ist jeder Prellballspieler sowie jedes Vereinsmitglied; das Mindestalter ist 12 Jahre.
- Lehrgang für B-Schiedsrichter sind nur Inhaber des C-Ausweises; das Mindestalter ist 15 Jahre.
- Lehrgang für A-Schiedsrichter sind nur Inhaber des B-Ausweises. das Mindestalter ist 17 Jahre.

3.1.3 Lehrgangsleitung und Prüfungskommission

3.1.3.1 Die Lehrgangsleitung bildet bei C- und B-Lehrgängen der Landesschiedsrichterwart oder ein Mitglied des LTV-Schiedsrichterausschusses, bei A-Lehrgängen das TK-Mitglied für Schiedsrichter oder ein Mitglied des DTB-Schiedsrichterausschusses.

3.1.3.2 Die Prüfungskommission besteht jeweils aus der Lehrgangsleitung und einem Lehrbeauftragten.

3.1.3.2.1 Sie entscheidet über die Angemessenheit im Sinne von § 3.1.5.

3.1.4 Durchführung der Lehrgänge

3.1.4.1 Jeder Lehrgang umfasst folgende Bereiche:

- a) Diskussion über Spielregeln,
- b) Regelauslegung,
- c) Erfahrungsaustausch,
- d) Ordnung Prellball

3.1.4.2 Die Dauer eines Lehrgangs beträgt mindestens

- a) 6 Stunden für C-Lehrgänge,
- b) 10 Stunden für B-Lehrgänge,
- c) 12 Stunden für A-Lehrgänge.

3.1.5 Abschlussprüfung

3.1.5.1 Jeder Lehrgang schließt mit einer schriftlichen und praktischen Prüfung.

3.1.5.2 Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Beantwortung von Fragen zu den Spielregeln und zur Ordnung Prellball.

3.1.5.2.1 Die Fragen sind von den Anwärtern in angemessener Zeit und in angemessenem Umfang richtig zu beantworten.

3.1.5.2.2 Geringe Mängel der schriftlichen Prüfung können im Rahmen einer mündlichen Prüfung ausgeglichen werden.

3.1.5.3 Die praktische Prüfung besteht aus der Leitung eines zugeteilten Spieles. Dabei muss der Beweis der Regelkenntnisse und ihrer richtigen Auslegung in angemessener Weise erbracht werden.

3.1.5.4 Die Angemessenheit im Sinne der §§ 3.1.5.2 und 3.1.5.3 ergibt sich aus der jeweiligen Lehrgangsstufe.

3.2. Schiedsrichterausweis

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Nach bestandener Prüfung (§ 3.1.5.) erhalten die Anwärter die entsprechende Ausweisstufe im Schiedsrichterausweis bestätigt.

3.2.1.2 Die Schiedsrichter haben ihren Schiedsrichterausweis bei jeder Schiedsrichtertätigkeit mitzuführen.

3.2.1.3 Jeder Schiedsrichter wird in einer Schiedsrichterkartei des zuständigen Schiedsrichterwartes (auf Landesebene der Landesschiedsrichterwart, auf Bundesebene das TK-Mitglied für Schiedsrichter) erfasst.

3.2.2 Verlängerung

3.2.2.1 Der Schiedsrichterausweis muss alle zwei Jahre verlängert werden.

3.2.2.2 Voraussetzungen für eine Verlängerung sind, dass der Schiedsrichter:

- a) sich über neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden gehalten hat;
- b) seine Fähigkeiten weitergebildet und angewendet hat.

3.2.2.2.1 Die Verpflichtungen zu § 3.2.2.2 a) und b) gelten als erfüllt, wenn der Schiedsrichter:

- a) seinen Berufungen nachgekommen ist und dabei die Eignung bewiesen hat; hierzu hat er sich die Einsätze vom jeweiligen Veranstalter bzw. Ausrichter bestätigen zu lassen;
- b) seinen Verpflichtungen zur Fortbildung nachgekommen ist;
- c) in Schiedsrichterbesprechungen beweist, dass er seine Kenntnisse auf dem Laufenden hält.

3.2.2.3 Bei A-Schiedsrichtern ist der Antrag auf Verlängerung über den Landesschiedsrichterwart an das TK-Mitglied für Schiedsrichter einzureichen.

3.2.3 Rückstufung

3.2.3.1 Wird der Nachweis über geleitete Spiele nicht erbracht, kann eine Rückstufung in die nächst niedrigere Lizenz vorgenommen werden.

3.2.3.2 Die Rückstufung kann aufgehoben werden, wenn im Laufe des Jahres ein der vorherigen Gruppe entsprechender Lehrgang besucht wird.

4 Lehrbefugnis, Lehrbeauftragte

4.1 Voraussetzungen und Erteilung der Lehrbefugnis

4.1.1 Voraussetzungen

4.1.1.1 Die Befähigung zur Ausbildung von Schiedsrichtern setzt qualifizierte eigene Schiedsrichterleistungen voraus.

4.1.1.2 Die Lehrbefähigung ist durch eine schriftliche Arbeit nachzuweisen. Hierfür kommen in Betracht:

- a) ein allgemeines Thema eines Schiedsrichterlehrganges oder
- b) spezielle Themen aus den Spielregeln und der Ordnung Prellball.

4.1.2 Erteilung und Verlängerung

4.1.2.1 Bei nachgewiesener Lehrbefähigung kann die Lehrbefugnis durch das TK-Mitglied für Schiedsrichter erteilt werden.

4.1.2.2 Die Lehrbefugnis wird durch Eintragung im Schiedsrichterausweis bestätigt.

4.1.2.3 Für die Verlängerung der Lehrbefugnis gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 3.2.2, jedoch gilt die Lehrbefugnis für vier Jahre.

4.1.2.3.1 Innerhalb dieser vier Jahre muss der Lehrbeauftragte bei mindestens einem Lehrgang tätig gewesen sein.

4.2 Stufen der Lehrbefugnis

4.2.1 Lehrbefugnis für C- und B-Schiedsrichter

4.2.1.1 Es kann verbunden werden:

- a) mit dem B-Ausweis die Erteilung der Lehrbefugnis für C-Schiedsrichter,
- b) mit dem A-Ausweis die Erteilung der Lehrbefugnis für B-Schiedsrichter.

4.2.2 Lehrbefugnis für A-Schiedsrichter

4.2.2.1 Die Berechtigung zur Ausbildung von A-Schiedsrichtern steht dem TK-Mitglied für Schiedsrichter zu.

4.2.2.2 Das TK-Mitglied für Schiedsrichter kann hierzu weitere Mitarbeiter aus dem Kreis der Landesschiedsrichterwarte berufen und mit der Durchführung von Lehrgängen für A-Schiedsrichter beauftragen.

4.3 Verpflichtungen und Aufgaben der Lehrbeauftragten

4.3.1 Schiedsrichter mit Lehrbefugnis sind Lehrbeauftragte.

4.3.2 Die Bestimmungen von § 2.2 gelten sinngemäß für die Lehrbeauftragten.

4.3.3 Die Lehrbeauftragten können je nach Berufung als Lehrgangsbildung, Prüfer oder Mitglied des Lehrstabes tätig sein.

5 Fortbildung

5.1 Ziele der Fortbildung

5.1.1 Die Ziele der Fortbildung sind:

- a) die Auslegung der gültigen Spielregeln,
- b) die Vermittlung neuer Spielregeln,
- c) die Klärung von Zweifelsfragen,
- d) die Besprechung neuer Bestimmungen der Ordnung Prellball (der Ausweisstufe angemessen).

5.2. Fortbildungslehrgänge

5.2.1 Leitung

5.2.1.1 Die Fortbildungslehrgänge für B- und C-Schiedsrichter werden von dem Landesschiedsrichterwart oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.

5.2.1.2 Die Fortbildungslehrgänge für A-Schiedsrichter werden von dem TK-Mitglied für Schiedsrichter oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.

5.2.2 Teilnahmeverpflichtung

5.2.2.1 Die Schiedsrichter müssen in einem Zeitraum von zwei Jahren mindesten an einem Lehrgang teilgenommen haben:

- a) A-Schiedsrichter an einem Lehrgang auf Bundesebene,
- b) B-Schiedsrichter an einem Lehrgang auf Landesebene,
- c) C-Schiedsrichter an einem Lehrgang auf Gau- oder Kreisebene.

5.2.2.1.1 Als Fortbildungslehrgang kann auch eine von dem Schiedsrichterwart anerkannte Diskussion, Besprechung oder Einweisung vor einer Veranstaltung gewertet werden.

6 Schlussbestimmung

- 6.1 Die Änderungen dieser Schiedsrichterordnung als Anlage 2 der Ordnung Prellball wurden vom TK-Prellball auf der TK-Sitzung am 08./09. April 2016 in Ludwigshafen beschlossen und vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung im Mai 2016 bestätigt. Die Änderungen der am 1. Oktober 2016 auf dem außerordentlichen Turntag in Frankfurt beschlossenen Turn- und Rahmenordnung wurden eingearbeitet und durch den Bereichsvorstand Sportartenentwicklung am 07.12.2016 bestätigt.

Sie tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.